

Vertragsgrundlagen

(AUXILIA ARB/2021) zur Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	Seite 3
Versicherungsinformationen	Seite 5
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2021)	Seite 7
Allgemeine Tarifbestimmungen	Seite 32
Hinweis zur Anzeigepflicht	Seite 41
Widerrufsbelehrung	Seite 42
Datenschutzhinweise	Seite 43
Information zur Bonitätsprüfung	Seite 45
Dienstleisterliste	Seite 46

Stand 01.01. 2021

Der direkte Draht
für alle Rechtsfragen
089/539 81 - 333
24-Stunden-Service



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80042 München
Tel 089 / 539 81-0 · Fax 089 / 539 81-270
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

**Unternehmen: AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutschland**

Produkt: Rechtsschutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz, z.B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz bietet Versicherungsschutz für die wichtigsten Rechtsbereiche (z.B. Schadenersatz- oder Arbeits-Rechtsschutz).
Diese Rechtsbereiche werden Leistungsarten genannt.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden
- ✓ Kosten einer Mediation*

* Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 5 a der AUXILIA/ARB 2021.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist unbegrenzt, soweit nicht im Einzelfall Höchstbeträge/Höchstentschädigungen vereinbart sind.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In bestimmten Leistungsarten ist eine dreimonatige Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit kann mehrere Ursachen haben: Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines Rechtsschutzfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf oder Verkauf eines Baugrundstücks oder eines nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles
 - ! Streitigkeiten um Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles
 - ! Streitigkeiten um die Finanzierung eines dieser Vorhaben
 - ! Streitigkeiten um die Finanzierung eines von Ihnen oder von mitversicherten Personen gekauften Gebäudes oder Gebäudeteiles, das selbst bewohnt werden soll
 - ! Streitigkeiten um Aktien, Zertifikate, Optionen, Swaps, Beteiligungen an Fonds oder stillen Gesellschaften, fondsgebundene oder fremdfinanzierte Lebens- oder Rentenversicherungsverträge sowie um sonstige Kapitalanlagen aller Art
 - ! Streitigkeiten um die Vergabe von Studienplätzen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.
Dies gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte oder deutsche Behörden beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir in einem solchen Fall bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die nach deutschem Gebührenrecht angefallen wären bzw., soweit anders vereinbart, in der vereinbarten Höhe.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Rechtsschutzfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden.
Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht kündigen. Wenn Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland verlegen, endet der Vertrag mit der Verlegung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Sie können den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen, wenn wir nach einem Rechtsschutzfall den Versicherungsschutz anerkannt oder abgelehnt haben oder wenn wir den Beitrag erhöhen.

Wenn wir unsere Leistungspflicht für drei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle anerkannt haben, können auch wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Versicherungsinformationen

gemäß Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Rechtsschutzversicherung

A. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 1-5 – über AUXILIA

- Nr. 1 AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ole Eilers
Vorstand: Rainer Huber (Vors.), Duygu Besli,
Bernd Rademacher, Dirk Schawjinski
Eingetragen im Handelsregister München, HRB 42150
- Nr. 2 –*

Nr. 3 Ladungsfähige Anschrift:
Uhlandstraße 7, 80336 München

Nr. 4 Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der
Rechtsschutzversicherung in Deutschland.

Nr. 5 –*

B. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 6 - 11 – Information zu den angebotenen Leistungen

- Nr. 6 a) Die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Die Leistungen regeln sich nach den AUXILIA ARB/2021 und dem gültigen Tarif. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.
- b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen sind in den AUXILIA ARB/2021 und den dazugehörigen Tarifbestimmungen geregelt.
- Nr. 7 Angaben über die Beitragshöhe einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile sowie die Zahlungsweise finden Sie im Antrag und im Versicherungsschein; dort ist auch der insgesamt von Ihnen zu entrichtende Beitrag aufgeführt.

Nr. 8 Nebengebühren werden nicht erhoben.

Nr. 9 Die angegebenen Beiträge sind je nach vereinbarter Zahlungsweise Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres- oder Monatsbeiträge. Die Versicherungsteuer ist in den Versicherungsbeiträgen enthalten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Der erste Beitrag wird vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit erhoben.

Nr. 10 Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die in den Angeboten genannten Beiträge, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

Nr. 11 –*

C. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 12 - 18 – Informationen zum Vertrag

Nr. 12 Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Übersendung des Versicherungsscheines / Annahmeerklärung durch uns oder durch Übersenden des Angebotes durch uns und Annahmeerklärung durch Sie wirksam zustande.

Beginn der Versicherungsverträge ist frühestens am Tag nach Eingang des Antrages oder der Annahmeerklärung bei uns.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Der Antragsteller ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Antrages an die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu laufen.

Nr. 13 Belehrung über Ihr Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnt diese Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/539 81-270
E-Mail: vertrags-service@ks-auxilia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbeitrages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind im Versicherungsantrag unter „Gesamtbeitrag“ und „Zahlungsweise“ ausgewiesen.

Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Nr. 14 Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen.

Nr. 15 Danach verlängern sich die Versicherungsverträge stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) von Ihnen oder uns gekündigt werden.

Nr. 16 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Nr. 17 Das zuständige Gericht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 und 2 AUXILIA ARB/2021.

Nr. 18 Die Informationen und die Kommunikation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

D. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 19 -20 – Information zum Rechtsweg

Nr. 19 Es stehen Ihnen die außergerichtlichen Beschwerden und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an den Vorstand der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
oder an unser KS/AUXILIA Beschwerdemanagement
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/53 981-220
E-Mail: lobundkritik@ks-auxilia.de
wenden.

Sie können sich als Verbraucher bzw. wenn Sie sich in einer verbraucherähnlichen Lage befinden, jederzeit mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.
Dieses außergerichtliche Streitlichungsverfahren ist kostenlos.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Soweit Sie als Verbraucher diesen Vertrag online geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Nr. 20 Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefax: 0228/4108 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

* Die Nummern 2, 5 und 11 haben keine Bedeutung für das Vertragsverhältnis mit der AUXILIA.

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2021)

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Wann wird Rechtsschutz abgelehnt?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 4 a Was gilt bei Versichererwechsel?
- § 5 Welche Kosten übernimmt die AUXILIA?
- § 5 a Mediations-Rechtsschutz
- § 6 Wo gilt der AUXILIA-Rechtsschutz?

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen der AUXILIA und den Versicherten?

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz und in welchen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 8 a Versicherungsjahr
- § 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen und der Versicherungsbeiträge führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?
- § 12 a Was geschieht bei einem Umzug ins Ausland?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Wie sind Erklärungen gegenüber der AUXILIA abzugeben?

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?
- § 18 entfällt
- § 19 Welche Streitschlichtungsstelle ist für Beschwerden aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?

4. In welchen Formen wird der AUXILIA-Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 21 a entfällt
- § 21 b Verkehrs-Rechtsschutz flex
- § 22 entfällt
- § 23 entfällt
- § 24 Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 24 a Rechtsschutz für Vereine
- § 25 Privat-Rechtsschutz
- § 25 a Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige (Spezial-Rechtsschutz)
- § 28 a Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer, Vermieter oder Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken

A. Klauseln

B. Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS/2021)

C. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021)

D. entfällt

E. Sonderbedingungen für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS/2021)

Anhang: Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80042 München
Tel 089 / 539 81-0 · Fax 089 / 539 81-270
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

Stand: Januar 2021

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Die AUXILIA erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen oder soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart n), q) cc) oder r) aa) enthalten ist;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b), c), n) oder q) aa) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten
 - aa) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - bb) im privaten Bereich für das vorgeschaltete Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
 - cc) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für das vorgeschaltete Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
- f) Sozial-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aa) vor deutschen Sozialgerichten;
 - bb) im privaten Bereich für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
 - cc) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in
 - aa) verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten,
 - bb) nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird durch ein Urteil rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der AUXILIA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
 - aa) für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), Nr. 2 (Straftaten gegen das Leben)

Nr. 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) sowie Nr. 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist;

- bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat;
 - cc) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist; dies gilt im Ermittlungs- und Nebenklageverfahren sowie im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches nach bb).
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB), soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist, dadurch dauerhafte Körperschäden erlitten hat und sofern nicht ohnehin bereits Kostenschutz gemäß § 2 f) besteht.
- Ist eine versicherte Person durch eine der o.g. Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Ehegatten, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.
- k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer
 - aa) verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit, bei der die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung einen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem);
 - bb) nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
 - l) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - aa) für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Anstelle der Kosten für Rat oder Auskunft erstattet die AUXILIA die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation gem. § 5 a;
 - bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen über Rat oder Auskunft nach aa) hinaus, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, rechtlichen Betreuung gem. §§ 1896 ff. BGB oder damit verbundenen Regelungen steht und soweit ein deutsches Gericht gesetzlich zuständig wäre. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € erstattet;
 - cc) bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs wegen einer möglichen Unterhaltsverpflichtung des Versicherungsnehmers erstattet die AUXILIA die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung nach § 34 RVG.
 - m) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € erstattet.
 - n) Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und / oder Tagesgeldkonten
 - Renten- und kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Garantiezins, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 e) bb) fallen
 - Kapitalanlagen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz
 - Kapitalanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, begrenzt auf die aus der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge. Soweit diese über den gesetzlichen Anspruch gegen den Arbeitgeber hinausgehen, gilt für den überschießenden Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e).
 - Kapitalanlagen, für die der Versicherungsnehmer gemäß §§ 10 a, 79 ff. EStG („Riester-Rente“) oder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG („Rürup-Rente“) eine steuerliche Förderung erhält, soweit die Höchstgrenze der steuerlichen Förderungsfähigkeit nicht überschritten wird. Wird diese Grenze überschritten, gilt für den überschießenden Teil der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e).
 - Verträgen über Kauf oder Verkauf eines vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles. Falls jedoch die Voraussetzungen des Ausschlusses § 3 Abs. 1 d) vorliegen, gilt dieser.

Insoweit gilt der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 e) nicht, wenn vorstehend nichts anderes geregelt ist.

- o) Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
die AUXILIA vermittelt bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwältinnen zur Erstellung oder Änderung
- aa) einer Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung im privaten Bereich. Dies umfasst auch die Unterstützung bei der Registrierung dieser Vorsorgedokumente beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Die diesbezüglichen Registrierungsgebühren werden erstattet;
- bb) einer Sorgerechts-, Haustier- sowie Bestattungsverfügung im privaten Bereich;
- cc) eines Testaments, auch für den digitalen Nachlass, im privaten Bereich;
- dd) einer Unternehmensvollmacht bezüglich der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;
- Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- p) entfällt
- q) Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
- aa) Vertrags-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die im privaten Bereich
- aaa) über das Internet oder
- bbb) mit Providern bzgl. des Zugangs zum Internet abgeschlossen werden bzw. worden sein sollen;
- bb) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes aufgrund einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatperson wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat. Insoweit kommt der Risikoausschluss in § 3 Abs. 2 d) aa) nicht zur Anwendung. Die Kosten für Rat oder Auskunft des Rechtsanwaltes werden pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 120,- € erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- cc) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen im privaten Bereich wegen
- aaa) einer Schädigung der „Online-Reputation“ des Versicherungsnehmers durch rufschädigende Inhalte im Internet. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts z.B. durch beleidigende Äußerungen oder kompromittierende Bilder / Videos in sozialen Netzwerken, Blogs, Diskussionsforen oder auf Websites;
- bbb) eines Identitätsmissbrauchs durch die ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Identifizierungselementen (z.B. Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselementen (z.B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen);
- ccc) eines Missbrauchs von Zahlungsmitteln (z.B. EC-Karte, Kreditkarte, Online-Bezahldienste);
- dd) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens über das Medium Internet (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) im privaten Bereich, soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen vereinbart wurde.
- ee) Online-Reputations-Schutz
ein spezialisierter Dienstleister kümmert sich um die Löschung rufschädigender Inhalte im Internet im privaten Bereich. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts z.B. durch beleidigende Äußerungen oder kompromittierende Bilder / Videos in sozialen Netzwerken, Blogs, Diskussionsforen oder auf Websites. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer für die Lösungsmaßnahmen einen spezialisierten Dienstleister und trägt dessen Kosten. Es werden maximal zehn Lösungsmaßnahmen pro Kalenderjahr und maximal 100,- € je Lösungsmaßnahme übernommen. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- ff) Cyber-Mobbing-Hilfe
für eine psychologische Beratung am Telefon mit Lösungsvorschlägen und Handlungsempfehlungen durch Fachleute nach einem Cyber-Mobbing-Fall. Cyber-Mobbing ist das Beleidigen, Belästigen, seelische Schikanieren, Quälen, Verletzen oder die Rufschädigung einer versicherten Person im Internet. Die Beratung erfolgt durch einen von der AUXILIA benannten, spezialisierten Dienstleister. Die Kosten dieser Beratung übernimmt die AUXILIA. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- r) Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit und der ausschließlich diesbezüglichen Internetnutzung
- aa) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wegen
- aaa) einer Schädigung der „Online-Reputation“ des Versicherungsnehmers durch rufschädigende Inhalte im Internet. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, hier des Unternehmenspersönlichkeitsrechts, z.B. durch beleidigende Äußerungen, üble Nachrede oder Verleumdung durch Bilder/Videos oder Texte;
- bbb) eines Identitätsmissbrauchs durch die ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Identifizierungselementen (z.B. Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselementen (z.B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen) des Versicherungsnehmers;
- ccc) eines Missbrauchs von Zahlungsmitteln des Versicherungsnehmers durch Dritte (z.B. EC-Karte, Kreditkarte, Online-Bezahldienste);
- bb) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes aufgrund einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit erhalten hat. Insoweit kommt der Risikoausschluss in § 3 Abs. 2 d) aa) nicht zur Anwendung. Die Kosten für Rat oder Auskunft des Rechtsanwaltes werden bis zu einem Höchstbetrag von 500,- € pro Kalenderjahr erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- cc) Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen
für Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes wegen der Abwehr oder Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht (nicht aus dem Kartellrecht). Der Risikoausschluss in § 3 Absatz 2 d) aa) gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Gegner der Inhaber des jeweiligen Rechts ist (z.B. eines Markenrechts). Die Kosten für Rat oder Auskunft des Rechtsanwaltes werden bis zu einem Höchstbetrag von 500,- € pro Kalenderjahr erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- dd) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens über das Medium Internet (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, soweit der Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen vereinbart wurde.
- ee) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine
- aaa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten;
- bbb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß § 42, 43 BDSG.
Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, der AUXILIA die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- ff) Online-Reputations-Schutz
ein spezialisierter Dienstleister kümmert sich um die Löschung rufschädigender Inhalte im Internet bzgl. der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, hier des Unternehmenspersönlichkeitsrechts, z.B. durch beleidigende Äußerungen, üble Nachrede oder Verleumdung durch Bilder/Videos oder Texte. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer für die Lösungsmaßnahmen einen spezialisierten Dienstleister und trägt dessen Kosten. Es werden maximal zehn Lösungsmaßnahmen pro Jahr und maximal 100,- € je Lösungsmaßnahme übernommen. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- gg) Web-Check
für die rechtliche Prüfung der betrieblichen Website des Versicherungsnehmers. Gegenstand der Prüfung ist
- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain (Prüfung über die Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) nach identischen deutschen Marken)
 - das Haftungsrisiko bei Verlinkungen

- das urheberrechtliche Risiko bei Texten und Bildern (formelle Prüfung der urheberrechtlichen Kennzeichnungspflicht)
- die Übereinstimmung der Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff BGB
- die Übereinstimmung des Impressums und der Datenschutzbeklebung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- die Zustimmung des Seitenbesuchers bei der Nutzung von Cookies
- die Verschlüsselung und Einwilligung bei Kontaktformularen
- die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV).

Der Web-Check kann in Anspruch genommen werden, wenn auf die Website deutsches Recht anwendbar ist und die Website in deutscher Sprache verfasst ist.

Für die Anmeldung zur Prüfung der betrieblichen Website stellt die AUXILIA dem Versicherungsnehmer einen einfachen Zugang über das KS/AUXILIA-Internetportal zur Verfügung. Während der Vertragslaufzeit bei der AUXILIA kann der Web-Check alle fünf Jahre einmal durchgeführt werden. Für den Web-Check werden einmalig Kosten bis 100,- € erstattet. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Staatsbankrott, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklear- und genetische Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c)
 - aa) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - bb) Fracking;
 - d)
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungs-, anzeige- und/oder freistellungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - ee) der Finanzierung
 - des Erwerbs eines nicht zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
 - des Erwerbs eines vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen selbst zu Wohnzwecken bestimmten Gebäudes oder Gebäudeteiles
 oder
 - einer nicht genehmigungs-, anzeige- und/oder freistellungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - e) der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnisse, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen;
 - f) dem Erwerb, der Veräußerung, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
 - g) rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, soweit diese durch den Versicherungsnehmer vorgenommen worden sind oder sein sollen;
 - h) dem Erwerb, der Veräußerung sowie dem Zusammenschluss (Fusion) von Unternehmen / Betrieben und Unternehmens- / Betriebsteilen. Dies gilt auch, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder die Fusion unterbleibt.
 - Dies gilt nicht für Arztpraxen und andere nach dem Tarif der AUXILIA versicherbare Heilwesenberufe, es sei denn

es ist ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) betroffen.

- Dieser Ausschluss gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) nur, soweit Schadenersatzansprüche vom Versicherungsnehmer geltend gemacht bzw. abgewehrt werden sollen.
- i) Wirtschafts-, Handels-, Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese auf den Versicherungsnehmer direkt anwendbar sind. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - bb) Arbeitnehmererfindungen, technischen Verbesserungsvorschlägen bzw. einem betrieblichen Vorschlagswesen;
 - cc) dem Kartell- und dem sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - e)
 - aa) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 1) einem Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, an dem der Versicherungsnehmer als Kunde beteiligt ist,
 - 2) Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere mit
 - Aktien,
 - Schuldtiteln,
 - 3) Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - 4) Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere mit
 - Termingeschäften,
 - finanziellen Differenzgeschäften,
 - Kreditderivaten,
 - 5) Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - 6) dem Ankauf, der Veräußerung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen),
 - 7) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes, insbesondere mit
 - Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
 - Treuhandvermögen,
 - partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen,
 - Genussrechten,
 - Namensschuldverschreibungen.
 Soweit vorstehend in 1) bis 7) auf Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, des Wertpapierhandelsgesetzes oder des Vermögensanlagegesetzes verwiesen wird, wird auf den Anhang „Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB“ hingewiesen.
 - 8) Beteiligungen an stillen Gesellschaften, Genossenschaften, offenen oder geschlossenen Fonds einschließlich treugeberischer Beteiligungen,
 - 9) Ansparverträgen oder Sparplänen, soweit diese fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind,
 - 10) sonstigen Kapitalanlagen aller Art;
 - bb) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 1) fondsgebundenen, index-, zertifikats- oder derivatsbasierten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen,
 - 2) Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen im Streitfall kein inländischer Gerichtsstand gegen den Versicherer besteht,
 - 3) Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen die Beiträge ganz oder teilweise fremdfinanziert werden,
 - 4) Widerrufen von und Widersprüchen gegen Lebens- und Rentenversicherungsverträge(n), soweit diese später als 18 Monate nach Abschluss des Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages erfolgen;
 - cc) Ausgeschlossen ist auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der (auch teilweisen) Finanzierung der vorstehend unter § 3 Abs. 2 e) aa) sowie bb) 1) und 2) genannten Angelegenheiten.
 - dd) Von den vorstehend unter § 3 Abs. 2 e) genannten Aus-

- schlüssen sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst.
- f) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 l) besteht;
 - g) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - h) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufende erobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - i) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Gewinnzusagen;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt. Dies gilt auch, wenn ein deutsches Gericht das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorlegt.
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - bb) Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen der Versicherungsnehmer als Gläubiger beteiligt ist (ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle); dies gilt nicht, soweit für den Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer Rechtsschutz gemäß § 2 b) besteht und das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers des Versicherungsnehmers eröffnet wurde;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen eines Halte- oder Parkverstoßes im Ausland;
 - f) in Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechtsverfahren;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
 - h) in Verwaltungsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wegen staatlicher Subventionen, Finanz- oder Beihilfen für gewerbliche Tätigkeiten;
 - i) in Verfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht). Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Leasingvertrages über ein Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger auf den Versicherten übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) - h) sowie n), q) aa) - cc) und r) aa) - cc) der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, der Versicherungsnehmer habe vorsätzlich eine Straftat begangen, darf die AUXILIA die Kostenübernahme bis zur Klärung der Angelegenheit vorläufig verweigern. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die AUXILIA erbracht hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Die AUXILIA kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g), n), q) aa) und cc) sowie r) aa) und ee) aaa) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) in einem der Fälle des § 2 i) oder k) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. In den Tatsacheninstanzen prüft die AUXILIA die Erfolgsaussichten der Verteidigung nicht;
 - oder
 - c) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

In diesen Fällen ist dem Versicherungsnehmer, nachdem dieser die Pflichten gemäß § 17 Abs. 1 b) erfüllt hat, die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

- (2) Hat die AUXILIA ihre Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der AUXILIA nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der AUXILIA veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) a) Frist zur Informationsbeschaffung
Die AUXILIA kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der AUXILIA gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz.

Die AUXILIA ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

- b) Frist für die Abgabe des Stichentscheids
Die AUXILIA kann dem Versicherungsnehmer für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist von mindestens zwei Monaten setzen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der AUXILIA gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz.

Die AUXILIA ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Der Rechtsschutzfall in den einzelnen Leistungsarten

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7) und vor dessen Ende eingetreten sein.
 - a) Der Rechtsschutzfall im
 - Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) für die Unterpunkte cc) und ee),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für die Unterpunkte aa) und ff)
 ist von dem Schadenereignis an eingetreten, das dem Anspruch, den der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Rechtsschutzdeckung verfolgen möchte, zugrunde liegt.
 - b) Der Rechtsschutzfall im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 l) aa) und bb) ist von dem Ereignis an eingetreten, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers zur Folge hat.
 - c) Der Rechtsschutzfall im Rechtsschutz in Betreuungsverfahren gemäß § 2 m) ist eingetreten, wenn eine Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer durch das Betreuungsgericht ergeht.
 - d) Der Rechtsschutzfall im
 - Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 k),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für den Unterpunkt ee) bbb)
 ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll.

- e) Der Rechtsschutzfall im
- Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g)
- ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer oder eine beteiligte Behörde gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder haben soll.
- Bei den hier genannten Leistungsarten besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt.
- f) Der Rechtsschutzfall im
- Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b),
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h)
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz gemäß § 2 n),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) für die Unterpunkte aa) und bb),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für die Unterpunkte bb), cc) und ee) aaa)

ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem der Gegner des Versicherungsnehmers einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll und sich die rechtliche Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Rechtsschutzdeckung auf diesen Verstoß stützt.

Bei den hier genannten Leistungsarten besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz. Dies gilt nicht für den Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h), den Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r) für den Unterpunkt ee) aaa) und soweit es sich um die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge handelt.

- (2) a) Werden mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen, ist der erste entscheidend. Dabei werden vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetretene Verstöße nur berücksichtigt, wenn diese innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
- b) Erstreckt sich ein behaupteter Rechtsverstoß hingegen über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein Dauerverstoß liegt vor, wenn
- gleichartige oder sich wiederholende Verstöße begangen wurden oder worden sein sollen oder
 - ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt wurde oder worden sein soll.
- (3) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7) oder während der drei Monate Wartezeit nach Versicherungsbeginn eingetreten, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Rechtsschutzfall oder von den diesen Rechtsschutzfall auslösenden Umständen erlangt, seit mindestens fünf Jahren bei der AUXILIA versichert ist.
- (4) In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz:
- a) Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn
- aa) im Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- einen Antrag auf Eltern- oder Pflegezeit, auf Änderung der Arbeitszeit, auf einen Telearbeitsplatz (Homeoffice)/mobiles Arbeiten, auf Urlaubsgewährung, auf Versetzung, auf Einstufung in eine höhere Gehaltsgruppe oder auf Erteilung eines Zeugnisses gestellt hat,
 - abgemahnt oder gekündigt hat,
 - eine Abmahnung oder Kündigung erhalten hat und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- bb) im Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
- eine Willenserklärung, gerichtet auf die Minderung oder Erhöhung des Nutzungsentgeltes (Miet-, Pachtzins etc.) abgegeben hat,
 - gekündigt hat,
 - eine Kündigung erhalten hat

und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.

- cc) im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
- ein Recht (z.B. Widerruf) ausübt und sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit der Aufklärung, Belehrung oder Beratung über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses beruft und dieser Vertrag vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen wurde oder geschlossen worden sein soll,
 - gekündigt hat,
 - eine Kündigung erhalten hat,
 - einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsvertrag gestellt hat
- und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- dd) im Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)
- einen Antrag auf Rente, auf Gewährung eines Zuschusses oder sonstiger Sozialleistungen, auf Anerkennung eines Unfalls als Arbeits- bzw. Wegeunfall, auf Feststellung des Grades der Behinderung, auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt hat und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- ee) im Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)
- einen Antrag auf Erlass oder Überprüfung eines Verwaltungsaktes gestellt hat und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
- b) Der Versicherungsnehmer meldet der AUXILIA den Rechtsschutzfall erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich.
- c) Wenn im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die betroffene Steuer- oder Abgabefestsetzung vor Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht abweichend von § 4 Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) ein Antrag oder eine sonstige Willenserklärung gem. § 4 Abs. 4 a), der bzw. die innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 e) und f) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;
- b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzfall erstmals später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers der AUXILIA meldet;
- c) eine Aufklärung, Belehrung oder Beratung über ein Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und die Ausübung des Rechts (z.B. Widerruf) und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 f) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;
- d) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die betroffene Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 e) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt;
- allerdings in den Fällen a) - d) nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Bereichs lückenloser Versicherungsschutz besteht. Besteht lückenloser Versicherungsschutz, entfällt eine vereinbarte Wartezeit.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages mit der AUXILIA.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die AUXILIA zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Im Rahmen der Versicherungssumme sorgt die AUXILIA für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Im privaten Verkehrsbereich wird als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.
- (2) Die AUXILIA erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes und in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine angemessene Vergütung bis zu 250,- €.
- Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die AUXILIA in erster Instanz bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g), n), q) aa) und cc) sowie r) aa) und ee) aaa) entweder Reisekosten des Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes oder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt, jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen und am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die AUXILIA die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die AUXILIA weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die AUXILIA auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Kosten für Mediationsverfahren gemäß § 5 a);
- e) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- f) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- g) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers
- h) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- i) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- j) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund prozessualer Vorschriften zu deren Erstattung verpflichtet ist (prozessualer Kostenerstattungsanspruch). Die AUXILIA erstattet nicht die Kosten, die dem Gegner durch eine behauptete oder begangene pflichtwidrige Handlung des Versicherungsnehmers bereits vor Beginn der Rechtsverteidigung des Versicherungsnehmers entstanden sind, z.B. aus Schuldnerverzug oder aus unerlaubter Handlung (materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch);
- k) die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen kann.
- l) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für die in den einzelnen Bestimmungen genannten erstattungsfähigen Höchstbeträge / Höchstentschädigungen:
- eine eventuell anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin bereits enthalten
 - die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird von dem genannten Höchstbetrag/der genannten Höchstentschädigung abgezogen, sofern es sich nicht um eine fallabschließende Erstberatung durch einen von der AUXILIA empfohlenen Rechtsanwalt handelt.
- Dies gilt auch für Regelungen, in denen die Begriffe „höchstens“, „maximal“ oder „maximiert“ verwendet werden.
- (3) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der AUXILIA zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat;
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (4) Die AUXILIA trägt nicht
- a) aa) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- bb) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, das eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Abzustellen ist dabei ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis; andere Überlegungen wie zum Beispiel das offene Prozessrisiko oder die Vermeidung einer Beweisaufnahme bleiben außer Acht;
- cc) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen.
- Dies gilt auch bei einer außergerichtlichen Erledigung.
- b) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2; dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung nach § 34 RVG (vgl. Anhang „Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB“), durch einen von der AUXILIA empfohlenen Rechtsanwalt abgeschlossen ist. Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, hat der Versicherungsnehmer die Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen;
- c) Kosten
- aa) die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- bb) aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- cc) die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- d) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 255,- €;
- e) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (5) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 I) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (6) Abweichend von Abs. 2 b) trägt die AUXILIA bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Abs. 2 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.
- (7) Bestehen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Unklarheiten hinsichtlich des Grundes und/oder des Umfangs der Deckungsverpflichtung, kann die AUXILIA statt einer Deckungsentscheidung auch einen Deckungsvergleich anbieten. Dabei steht es dem Versicherungsnehmer frei, den vergleichsweise angebotenen Betrag entweder für den nach wie vor angestrebten Rechtsstreit um die Hauptsache

oder auch als Kompensation für die in der Hauptsache verfolgten Ansprüche zu verwenden. Kommt kein Deckungsvergleich zustande, trifft die AUXILIA eine Deckungsentscheidung.

In Bußgeldangelegenheiten und Strafsachen bietet die AUXILIA außergerichtlich dagegen keine Deckungsvergleiche an.

§ 5 a Mediations-Rechtsschutz

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (2) a) Als Rechtsschutzfall für die Inanspruchnahme der Mediation gilt neben § 4 Abs. 1 a) bis f) auch die Verhandlung über einen Aufhebungsvertrag oder die Androhung einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.
b) Falls ein Rechtsschutzfall gemäß § 4 Abs. 1 f) eingetreten ist, umfasst der Mediations-Rechtsschutz abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht.
- (3) Versicherungsschutz im Mediations-Rechtsschutz besteht, sofern ein versicherter Bereich betroffen ist, auch für nach § 3 ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (MediationXL). Dies gilt nicht für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen, § 3 Abs. 2 g).
- (4) Die AUXILIA trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von ihr benannten Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 6.000,- € für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die AUXILIA die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die AUXILIA nicht verantwortlich.
- (6) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann der Versicherungsnehmer den Mediator selbst auswählen. In diesem Fall erstattet die AUXILIA abweichend von Abs. 4 höchstens acht Sitzungsstunden á maximal 180,- €. Erstattungsfähig sind nur die Kosten für einen Mediator, den alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen schriftlich beauftragt haben. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die AUXILIA die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) a) Außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 besteht Rechtsschutz weltweit für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang
 - mit einer Urlaubs-, Dienst- oder Geschäftsreise,
 - aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden,
 - mit einem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (z.B. Work & Travel), soweit das Programm zumindest Gegenstand einer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielland gemeinschaftlichen Erklärung ist,
 - mit einem Schüleraustausch, wenn dieser nicht länger als ein Schuljahr dauert,
 - mit einem Aufenthalt als Au-pair,
 - mit einem Auslandsstudium, das 1 Jahr nicht überschreitet.b) Versetzungen oder Abordnungen in Staaten dieses erweiterten Geltungsbereiches gelten auch dann nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen, wenn sie befristet sind. Rechtsschutz außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 besteht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit
 - einer beruflichen Tätigkeit (gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige sowie nichtselbständige Tätigkeit), soweit es sich nicht um ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm, einen Aufenthalt als Au-pair oder ein Auslandsstudium gem. Abs. 2 a) handelt,
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - dem Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit gemäß § 2 r).

Hierfür besteht nur Rechtsschutz im Geltungsbereich von Abs. 1.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B. Abs. 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind dann jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

- A. Beitrag und Versicherungsteuer
 - (1) Beitragszahlung
Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
 - (2) Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag
 - (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
 - (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die AUXILIA vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die AUXILIA kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
 - (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
 - (2) Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die AUXILIA ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die AUXILIA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - (4) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
 - (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die AUXILIA den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat die AUXILIA gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der AUXILIA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der AUXILIA erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die AUXILIA berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der AUXILIA hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die AUXILIA, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Bedingungs- und Beitragsanpassung

A. Bedingungsanpassung

(1) Die AUXILIA ist berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchst richterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

(2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen der AUXILIA, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(7) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

(8) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Die AUXILIA kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für sie das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

B. Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der AUXILIA im vergangenen Kalenderjahr im Verhältnis zum vorausgegangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Der jeweils ermittelte Prozentsatz wird auf die nächstniedrigere, durch 2,5 teilbare Zahl abgerundet.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

(2) Ergeben die Ermittlungen gemäß Abs. 1 eine Erhöhung, ist die AUXILIA berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den festgestellten Prozentsatz zu ändern, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn des Versicherungsvertrages. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Eine Beitragsänderung unterbleibt, wenn dieser Prozentsatz unter 5 liegt; er ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(3) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden; sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.

(4) Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsabrechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der AUXILIA einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die AUXILIA vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der AUXILIA auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die AUXILIA den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Die AUXILIA kann ihre Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der AUXILIA einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die AUXILIA vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der AUXILIA später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat der AUXILIA innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die AUXILIA den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der AUXILIA hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der AUXILIA war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann die AUXILIA den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen war und sie nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalles noch den Umfang der Leistung der AUXILIA ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangt die AUXILIA später als zwei Monate nach dem Wegfall des Gegenstandes der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihr der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst bewohnte Wohnung oder das selbst bewohnte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 12a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Der Versicherungsnehmer muss der AUXILIA die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung nach Aufforderung zur Kenntnis bringen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Rechtsschutzfalles die AUXILIA ihre Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden.
- (2) Hat die AUXILIA ihre Leistungspflicht für mindestens drei innerhalb von 12 Monaten eingetretenen Rechtsschutzfälle anerkannt, ist die AUXILIA innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den dritten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden.
- (3) Das Recht zur Kündigung entfällt, wenn die Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) dem Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzung zugegangen ist.
- (4) Kündigt der Versicherungsnehmer wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der AUXILIA wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung der AUXILIA wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der AUXILIA angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der AUXILIA dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen / Anrede

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.
- (3) Ist nur von „Personen“ die Rede gilt dies sowohl für natürliche als auch juristische Personen.
- (4) Ist nur von „Versicherungsnehmer“ die Rede, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen und meint männlich, weiblich oder divers.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für die AUXILIA bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der AUXILIA gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der AUXILIA nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der AUXILIA bekannten Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - a) der AUXILIA den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) die AUXILIA vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen mit der AUXILIA abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der AUXILIA einzuholen;
 - bb) den Rechtsschutzfall unverzüglich dem Vorversicherer anzuzeigen, nachdem die AUXILIA den Versicherungsschutz wegen Eintritt des Rechtsschutzfalles vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 abgelehnt hat und zu diesem Zeitpunkt der Vertrag beim Vorversicherer vor weniger als drei Jahren beendet wurde.
 - d) gemäß § 82 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) „bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“.
- (2) Die AUXILIA bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die AUXILIA den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die AUXILIA nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 2 a) und b) trägt. Die AUXILIA wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der AUXILIA die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der AUXILIA im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die AUXILIA nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der AUXILIA auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die AUXILIA den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit Einverständnis der AUXILIA abgetreten werden. Für die Erteilung des Einverständnisses ist Textform ausreichend.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die AUXILIA getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die AUXILIA über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der AUXILIA auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die AUXILIA zurückzuzahlen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die AUXILIA zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die AUXILIA infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 entfällt

§ 19 Versicherungsombudsmann e.V.

- (1) Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen.
- (2) Die AUXILIA ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. und hat sich zur Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren verpflichtet.
- (3) Sie können sich als Verbraucher bzw. wenn Sie sich in einer verbraucherähnlichen Lage befinden, jederzeit mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin,
Telefon: 0800/3696000, Telefax: 0800/3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen die AUXILIA
Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die AUXILIA erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der AUXILIA oder ihrer für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
a) Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.
b) Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der AUXILIA oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils
- PKWs, Kombis, Kraftträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen,

Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger (Fahrzeugart A),

- Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger (Fahrzeugart B),
- Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung sowie Anhänger (Fahrzeugart C).

Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.

- (3) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa) und cc)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) und cc)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) aa)).

(5) entfällt

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in folgenden Fällen:

- a) In den Fällen der Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb eines neu hinzukommenden gleichartigen Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Motorfahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird.
- b) Im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 1 und 2 versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

(7) a) Bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z.B. als Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast von Bus und Bahn) besteht Versicherungsschutz gem. Abs. 4 für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen. Dies gilt nicht für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, es sei denn, es werden in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern wahrgenommen.

Mitversichert sind:

- aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,
- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

Versicherungsschutz gem. Abs. 4 besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen auch als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, das weder ihnen gehört, noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

b) Kein Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges oder Anhängers.

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer im Inland zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

- (10) Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist der AUXILIA innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 21 a entfällt

§ 21 b Verkehrs-Rechtsschutz flex

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 2 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

- b) Abweichend davon besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

- c) Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen dieser Personen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, selbständigen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeit steht.

- (2) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 umfasst PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger. Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa) und cc),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) und cc),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa),
- Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) aa).

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in folgenden Fällen:

- a) In den Fällen der Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb eines neu hinzukommenden gleichartigen Motorfahrzeuges. Die gilt nicht, wenn das Motorfahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird.

- b) Im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 1 versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

- (5) a) Bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z.B. als Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast von Bus und Bahn) besteht Versicherungsschutz gem. Abs.3 für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen. Dies gilt nicht für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, es sei denn, es werden in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern wahrgenommen.

Mitversichert sind:

- aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,
- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

Versicherungsschutz gem. Abs. 3 besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen auch als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, das weder ihnen gehört, noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges oder Anhängers.

- c) Für die unter Abs. 5 a) genannten Personen kann abweichend von Abs. 5 b) vereinbart werden, dass für diese auch Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Fahrer im Umfang des Abs. 2 besteht (Verkehrs-Rechtsschutz flex für die Familie) für

- aa) auf sie zugelassene oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande oder
- bb) im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz der unter Abs. 5 a) genannten Personen befinden, auch wenn diese nicht auf diese Personen zugelassen oder nicht auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen dieser Personen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, selbständigen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeit steht.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande mehr auf den Versicherungsnehmer im Inland zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen und befindet sich gemäß Abs. 1 b) auch keines mehr im Besitz des Versicherungsnehmers, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

§ 22 entfällt

§ 23 entfällt

§ 24 Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer angestellten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- b) Nicht im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeiten/Branchen, die der Versicherungsnehmer ausübt, sind mitversichert, sofern es sich um eine nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen 01.01.2021 versicherbare Branche handelt, jedoch nur soweit diese Tätigkeiten/Branchen allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden.
- Tätigkeiten/Branchen, die eine Direktionsanfrage erfordern, sind nach Antragsannahme ab dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e aa)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f aa)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k bb)),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o dd)),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
- Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- (3) a) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu ver sehenden Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Hinweis: Versicherbar über § 21 oder § 28)
- b) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. (Hinweis: Versicherbar über § 29)
- (4) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2021) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 24 a Rechtsschutz für Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht für Vereine sowie für deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 2 b),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e aa)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f aa)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k bb)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
- Der Internet-Rechtsschutz gilt hier für den versicherten Verein. Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu ver sehenden Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Hinweis: Versicherbar über § 21)
- b) als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. (Hinweis: Versicherbar über § 29)
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Auflösung des versicherten Vereins, wird ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (1a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
- a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.
- Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder;
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - c) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - d) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e aa) und bb)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f aa) und bb)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb)),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k bb)),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) aa) - cc)),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q).
- Hinweis:
Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Arbeits-Rechtsschutz gem. § 2 b) (Hinweis: Versicherbar über § 26).

Dies gilt jedoch nicht, sofern der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Lebenspartner rechtliche Interessen

- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen oder
 - aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber seinem früheren Arbeitgeber wahrnimmt.
- (4) a) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu ver sehenden Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Hinweis: Versicherbar über § 26).
- b) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Hinweis: Versicherbar über § 29).

§ 25 a Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Versicherungsschutz besteht für diese Personen auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.

- (1a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
- a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

- (2) Mitversichert sind
- a) aa) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder;
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners;
 - b) aa) die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge;
 - bb) Abweichend von Abs.1 besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu

Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

- cc) der Versicherungsnehmer, sein ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) aa) - cc)),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q).

Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Arbeits-Rechtsschutz gem. § 2 b)

(Hinweis: Versicherbar über § 26).

Dies gilt jedoch nicht, sofern der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Lebenspartner rechtliche Interessen

- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen oder
- aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber seinem früheren Arbeitgeber wahrnimmt.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Hinweis: Versicherbar über § 29).

- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb eines neu hinzukommenden Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen im Inland zugelassen oder auf deren Namen mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen und befindet sich gemäß Abs. 2 b) bb) auch kein Motorfahrzeug zu Lande mehr im Besitz des Versicherungsnehmers, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 um-

gewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der AUXILIA später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.

Versicherungsschutz besteht für diese Personen auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, es sei denn es handelt sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.

(1 a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom

- a) aus Biomasse;
- b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
- c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 29 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

(2) Mitversichert sind

- a) aa) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder;
- bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners;
- b) aa) die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger und alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge;
- bb) Abweichend von Abs.1 besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- cc) der Versicherungsnehmer, sein ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die unter Abs. 2 a) aa) bis dd) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen

sen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) aa) - cc)),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q).

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Hinweis: Versicherbar über § 29).

(4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb eines neu hinzukommenden Motorfahrzeuges. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf oder nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erworben wird. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

(5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(1a) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit im Versicherungsschein genannten Nebenbetrieben, auch wenn diese gewerblich besteuert sind, erweitert werden, soweit die Nebenbetriebe dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet sind. Der Versicherungsschutz für gewerblich besteuerte Nebenbetriebe umfasst nicht den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d). Dies gilt nicht, soweit es sich um Hilfseschäfte und eingekaufte Dienstleistungen gemäß Klausel 3 zu den ARB/2021 handelt.

- (1b) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
- a) aus Biomasse;
 - b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
 - c) aus solarer Strahlungsenergie. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden.

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 27 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter b) und c) genannten Anlagen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.

- (2) Mitversichert sind
- a) aa) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
 - bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,
 - cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners,
 - ff) die im Versicherungsschein genannten, überwiegend im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - gg) der im Versicherungsschein genannte, überwiegend im Betrieb des Versicherungsnehmers tätige und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhafte Hoferbe sowie dessen ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - hh) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - b) aa) die unter Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 5 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger und alle Personen als berechnete Fahrer oder berechnete Insassen dieser Motorfahrzeuge. Für die mitversicherten Personen gemäß Abs. 2 a) bb) – hh) gilt dies nicht, sofern diese Fahrzeuge für eine eigene gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit dieser Personen genutzt werden. Für den Lebenspartner gemäß Abs. 2 a) aa) besteht bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger Versicherungsschutz im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.
 - bb) abweichend von Abs. 1 besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
 - cc) der Versicherungsnehmer und die unter Abs. 2 a) aa) bis hh) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

- c) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angestellten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für privat selbst bewohnte sowie für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
- Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (4) a) Der Ausschluss in § 3 Abs. 3 h) gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit. Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verwaltungsverfahren wegen der Versagung oder Kürzung von beantragten oder bereits empfangenen landwirtschaftlichen Direktzahlungen aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Förderrichtlinien (Cross-Compliance-Angelegenheiten).
- b) Der Ausschluss in § 3 Abs. 3 i) gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.
- c) Der Versicherungsschutz kann in teilweiser Abweichung von § 3 Abs. 3 d) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteisungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren erweitert werden.
- (5) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind
- PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter sowie Anhänger,
 - land- und forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge,
- und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande. Für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft besteht bei gewerblicher Nutzung kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d). Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige (Spezial-Rechtsschutz)

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) aa) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- bb) Nicht im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeiten/Branchen, die der Versicherungsnehmer ausübt, sind mitversichert, sofern es sich um eine nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen 01.01.2021 versicherbare Branche handelt, jedoch nur soweit diese Tätigkeiten/Branchen allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden.
- Tätigkeiten/Branchen, die eine Direktionsanfrage erfordern, sind nach Antragsannahme ab dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- c) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 4 genannten, bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (1a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 1 f) im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom
- a) aus Biomasse;
- b) aus Windenergie, soweit es sich nicht um Repowering-Anlagen und Offshore-Anlagen handelt;
- c) aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden. Diese Anlagen müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person befinden und auf bzw. an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein, welches im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person stehen muss.
- Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den unter a) bis c) genannten erneuerbaren Energien müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, welches nach § 28 (ab ARB/2012) versichert ist. Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. § 5 Abs. 1 und 2 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € je Rechtsschutzfall.
- (2) Mitversichert sind
- a) aa) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person,
- bb) die minderjährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder,
- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- dd) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- ee) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners,
- ff) die vom Versicherungsnehmer angestellten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- b) aa) die in Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der in Abs. 4 genannten, und bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers und alle Personen als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge. Für die mitversicherten Personen gemäß Abs. 2 a) bb) – ee) gilt dies nicht, sofern diese Fahrzeuge für eine eigene gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit dieser Personen genutzt werden. Für den Lebenspartner gemäß Abs. 2 a) aa) besteht bzgl. PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmo-

- bile ohne Vermietung sowie Anhänger Versicherungsschutz im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes, sofern diese Fahrzeuge auch privat genutzt werden.
- bb) abweichend von Abs.1 c) besteht Versicherungsschutz für im Versicherungsschein benannte Motorfahrzeuge zu Lande, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer unter Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Person befinden, auch wenn diese nicht auf diesen Personenkreis zugelassen oder nicht auf diesen Personenkreis mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- cc) der Versicherungsnehmer und die unter Abs. 2 a) aa) bis ee) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen (§ 2 b),
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für privat selbst bewohnte sowie für im Versicherungsschein bezeichnete gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer der in Abs. 4 genannten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern, nicht jedoch bei gewerblicher Nutzung von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m),
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 n),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung (§ 2 q),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r).
- Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r) ee) erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter bezüglich der unter Abs. 2 b) aa) und bb) versicherten Fahrzeuge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.
- (4) Motorfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind
- PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger (Fahrzeugart A),
 - Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger (Fahrzeugart B)
- und, soweit nicht in Abs. 2 b) bb) etwas anderes geregelt ist, bei ausschließlich privater Nutzung auch sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft besteht bei gewerblicher Nutzung kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d). Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind nicht versichert.
- Fahrzeuge der Fahrzeugart B sind bei Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sowie Busunternehmen nicht mitversichert (versicherbar über § 21).
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer eigenen selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit mitversicherter Personen gemäß Abs. 2 a) aa) bis ff) sowie für auf deren Geschäftsbetrieb zugelassene gewerblich genutzten Motorfahrzeuge. Für den Lebenspartner gilt die Regelung in Abs. 2 b) aa).

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der AUXILIA obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2021) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.
- (8) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 28a Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen. § 28 Abs.1 a) bb) gilt entsprechend.
 - die der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung seiner beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen hat.
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft (Hinweis: Versicherbar über § 28) sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der AUXILIA.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer, Vermieter oder Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen im Inland, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
- (2) Besteht Rechtsschutz für Eigentümer oder Mieter einer privat selbst bewohnten Wohneinheit sind alle privat selbst genutzten Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze mitversichert. Dies gilt auch für den Nutzungsberechtigten.
Besteht Rechtsschutz für
- Vermieter / Verpächter eines vermieteten / verpachteten Objekts oder
 - Eigentümer oder Mieter / Pächter eines für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst genutzten Objekts
- sind die diesem Objekt zuzurechnenden Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze mitversichert.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) bb).

Klauseln und Sonderbedingungen zu den ARB/2021

Soweit in den folgenden Klauseln und Sonderbedingungen auf die „ARB/2021“ verwiesen wird, sind damit die vorstehend aufgeführten Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen 2021 der AUXILIA gemeint.

A. Klauseln

- (1) **Klausel zu § 25 a ARB/2021 – Senioren-Rechtsschutz ohne Arbeits-Rechtsschutz**
- (1) Versicherungsschutz besteht im Rahmen des § 25 a Abs. 1 ARB/2021 für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.
- (1a) Alterszweckgemeinschaft:
Sofern der Versicherungsnehmer keinen ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner hat, jedoch mit einer anderen Person in einer Alterszweckgemeinschaft lebt, kann diese Person mitversichert werden. Diese Person muss im Versicherungsschein genannt sein, ihren einzigen Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers haben und sich im Ruhestand befinden. Es besteht in diesem Fall keine Mitversicherung für einen ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder dieser Person.
- (2) Mitversichert sind ergänzend zu § 25 a Abs. 2 a) ARB/2021:
im privaten Bereich die im Versicherungsschein genannten Kinder, Enkelkinder oder Geschwister des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Lebenspartners, solange diese Personen ihren einzigen Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers haben, als Pflegeperson des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Lebenspartners bei der Pflegekasse gemeldet sind und es sich nicht um eine erwerbsmäßige Pflegetätigkeit handelt.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von § 25 a Abs. 3 ARB/2021 zusätzlich
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ARB/2021)
auch für ein erstes Beratungsgespräch gem. § 34 RVG (190,- €) eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes zu
 - Anträgen auf Feststellung oder Änderung der Pflegestufe (Erstantrag oder Höherstufungsantrag),
 - Anträgen auf Feststellung oder Änderung des Grades der Behinderung oder
 - einem fehlerhaften Rentenanpassungsbescheid des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Lebenspartners.
 Diese Kosten werden maximal einmal im Kalenderjahr übernommen und unabhängig davon, ob ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs.1 e) ARB/2021 vorliegt.
 - Pflege-Beratungs-Rechtsschutz
für ein erstes Beratungsgespräch gem. § 34 RVG (190,- €) eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn der Versicherungsnehmer, der mitversicherte Lebenspartner oder die Eltern des Versicherungsnehmers / mitversicherten Lebenspartners pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB XI) werden.
Diese Kosten werden maximal einmal im Kalenderjahr übernommen und unabhängig davon, ob ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs.1 e) ARB/2021 vorliegt.
 - Nachsorge-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - aus einem vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag oder
 - im Zusammenhang mit der Auflösung des Haushaltes des Versicherungsnehmers, wenn der diesbezügliche Rechtsschutzfall innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers eintritt.
Dieser Versicherungsschutz besteht für die Erben des Versicherungsnehmers.
- (4) Arbeits-Rechtsschutz gem. § 2 b) ARB/2021 ist nicht versichert. Dies gilt jedoch nicht, sofern der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Lebenspartner
- einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, sowie
 - bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen und
 - aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber dem früheren Arbeitgeber.
- (5) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs.1 d) cc) ARB/2021 auch für bauliche Veränderungen, die wegen Alters zur Gestaltung des selbst bewohnten Wohnraumes im Inland (Erstwohnsitz) medizinisch notwendig sind.
Falls die Voraussetzungen des Ausschlusses in § 3 Abs. 1 d) aa), bb), dd) und / oder ee) ARB/2021 vorliegen, gilt dieser.
- (6) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 a) ARB/2021 wird an Stelle der Vergütung eines Rechtsanwaltes auch die Vergütung eines im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaters bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes getragen.

(2) Klausel zu § 28 Abs. 3 ARB/2021 – Regress- / Abrechnungs-Rechtsschutz in Vorverfahren für Ärzte und Heilwesenerberufe

- (1) Soweit der Versicherungsnehmer als Arzt versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB/2021 erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB/2021 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden (Regress-Rechtsschutz).
- (2) Soweit der Versicherungsnehmer als Apotheker versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB/2021 erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verpflichtungen des § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB V stehen. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB/2021 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
- (3) Soweit der Versicherungsnehmer als Leistungserbringer von Heilmitteln nach § 124 SGB V versichert ist, wird der Versicherungsschutz des § 2 f) ARB/2021 erweitert auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus der Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Erstattung von Kosten für die Erbringung von Heilmitteln ergeben. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 Abs. 2 ARB/2021 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.

Wichtig: Der Höchstbetrag, auf den die Kostenübernahme in den oben genannten Vorverfahren begrenzt ist, beträgt 1.000,- € ohne Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.

(Hinweis gilt nur ab ARB/2007. Höchstentschädigung bei den ARB/2003 sowie ARB/2005 750,- €; Höchstentschädigung bei älteren ARB 512,- €).

(3) Klausel zu §§ 28 Abs. 3 ARB, 27 Abs. 1 a) ARB/2021 – Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) ARB/2021 wird auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen erweitert, die
- in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und ihrer Einrichtungen stehen; sich auf Kauf-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturverträge von ausschließlich selbst genutzten
 - Werkzeugen,
 - nicht zulassungspflichtigen Maschinen,
 - Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazu gehörigen Software beziehen;
 - den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
 - ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - ordnungsgemäße Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement,
 - Raumpflege- und Gebäudereinigungsdienste,
 - Grundstücks- und Gartenpflegedienste,
 - Wach- und Schließdienste,
 - Hausmeisterdienste.
- (2) Ferner besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Verträgen stehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft (Hinweis: Versicherbar über § 28 ARB/2021) sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der AUXILIA.
- (3) a) Nicht versichert nach Abs. 1 und 2 ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsteilen sowie Praxen.
- b) Ausgeschlossen ist ferner die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind.
- c) Ausgeschlossen ist insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ganz oder teilweise Bestandteil einer vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Leistung sind (z.B. Subunternehmerverträge).

(4) Klausel zu §§ 25, 25 a, 26, 27, 28 ARB/2021 sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß ARB/2021– Vorsorge-Rechtsschutz

- (1) Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 25, 25 a, 26, 27, 28 ARB/2021 oder Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß ARB/2021 und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer im privaten Bereich mitversicherten Person, indem
- ein weiteres gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
 - eine im privaten Bereich versicherte Person eine gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnimmt oder
 - die Voraussetzung für die Mitversicherung einer nach dem Tarif der AUXILIA versicherbaren natürlichen Person entsteht oder entfällt,
- besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Entstehung des geänderten Risikos ohne Wartezeit, wenn der Versicherungsnehmer für das geänderte Risiko ab dem Zeitpunkt der Entstehung einen Versicherungsvertrag bei der AUXILIA abschließt. Hierfür bietet die AUXILIA einen Versicherungsvertrag an, der auch mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich niedrigster Selbstbeteiligung abgeschlossen werden kann. Dann besteht auch Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das geänderte Risiko.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat die Versicherung des geänderten Risikos innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu beantragen. Beantragt der Versicherungsnehmer die Versicherung des geänderten Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des geänderten Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden.
- (3) Unterbleibt die beabsichtigte Aufnahme einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder in einem anderen nach dem Tarif der AUXILIA versicherbaren Heilwesenerberuf, besteht Versicherungsschutz abweichend von Absatz 1 für vorbereitende Tätigkeiten einschließlich der Anmietung von Praxisräumen (erweiterter Vorsorge-Rechtsschutz für Ärzte und Heilwesenerberufe).

(5) entfällt

(6) Klausel zu §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 25 a Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 5 ARB/2021 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021) – Kleinunternehmer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht abweichend von §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 25 a Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 5 ARB/2021 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021). Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person für ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit, soweit der Jahresbruttoumsatz dieser Tätigkeit 24.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigt.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ARB/2021),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ARB/2021),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa) ARB/2021),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) ARB/2021),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) ARB/2021),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ARB/2021),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb) ARB/2021),
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 j) ARB/2021),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) bb) ARB/2021),
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) dd) ARB/2021),
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (§ 2 r) ARB/2021).
- Der Versicherungsschutz im Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 r) ee) ARB/2021 erstreckt sich auf die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.
- Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021).
- (3) Übersteigt der Jahresbruttoumsatz der versicherten Tätigkeit 24.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige (Spezial-Rechtsschutz) gem. § 28 ARB/2021 und Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß ARB/2021 um.

(7) Klausel zu §§ 21, 21b, 24-29 ARB/2021 und zu den Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS/2021), Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021) und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS/2021) – Aktualisierungs-Service und Update-Garantie

(1) Bei Einführung eines neuen Tarif- und Bedingungswerkes wird die AUXILIA den Versicherungsnehmer zur Hauptfälligkeit über die Prämienunterschiede und die Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfanges informieren und eine Umstellung des Vertrages auf das geänderte Tarif- und Bedingungswerk anbieten.

Nach Annahme des Angebotes erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

Nimmt der Versicherungsnehmer das Angebot zur Umstellung nicht an, erfolgt zukünftig kein weiteres derartiges Angebot und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort. Dies gilt auch, sofern der Versicherungsnehmer erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch macht (Aktualisierungs-Service).

(2) Werden in den aktuellen Tarifbestimmungen und Bedingungen Leistungserweiterungen / -verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für bestehende Versicherungsverträge, denen die AUXILIA ARB/2021 zugrunde liegen (Update-Garantie).

(8) Klausel zu §§ 24a, 28 ARB/2021 Dienstreise-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers während vom Versicherungsnehmer angeordneter Dienstfahrten.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ARB/2021),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) und cc) ARB/2021),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) ARB/2021),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa) ARB/2021),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 k) aa) ARB/2021).

Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers als berechnete Insassen dieser Fahrzeuge.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Eigenschaft nach § 28 ARB/2021 in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.

(4) Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz. Mit der Anzeige des Rechtsschutzfalles nach § 17 ARB/2021 hat der Versicherungsnehmer der AUXILIA eine Bestätigung in Textform darüber zu erteilen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder Halter der Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge nicht über eigene Rechtsschutzversicherungen verfügen bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig sind.

(9) Klausel zu § 28 ARB/2021 Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit

(1) Der Versicherungsschutz umfasst auch die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d ARB/2021) im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemäß § 28 Abs. 1 a) aa) ARB/2021.

(2) Ist ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) versichert, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Abs.1. Falls die Voraussetzungen des Risikoausschlusses des § 3 Abs.1 h) ARB/2021 vorliegen, gilt dieser.

(10) Klausel zu § 28 ARB/2021 für Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft in einem versicherbaren Heilwesenerberuf

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft in einem versicherbaren Heilwesenerberuf.

Voraussetzung der Versicherbarkeit ist, dass für diese Berufsausübungsgemeinschaft ein Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte und Heilwesenerberufe (Spezial-Rechtsschutz) gem. § 28 ARB/2021 bei der AUXILIA abgeschlossen wurde.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d ARB/2021), für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) gegenüber dieser Berufsausübungsgemeinschaft

b) bzw. gegenüber weiteren Gesellschaftern dieser Berufsausübungsgemeinschaft

Die AUXILIA trägt die Kosten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Rechtsschutzfall. Dieser Höchstbetrag umfasst alle Zahlungen, die die AUXILIA auf Rechtsschutzfälle leistet, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.

(3) Endet der Versicherungsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 28 ARB/2021, endet auch der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 und 2.

(4) Für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen, wird Versicherungsschutz gewährt.

(11) Klausel zu § 21b ARB/2021 Verkehrs-Rechtsschutz flex sofort
Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 ARB/2021 besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung wegen des

Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit,

- bei der die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung einen Eintrag in das Verkehrszentralregister (Punktesystem) vorsieht und
- wenn diese bis zu drei Monate vor Vertragsbeginn, begangen worden ist oder worden sein soll und
- wenn vor Vertragsbeginn noch kein Rechtsanwalt vom Versicherungsnehmer als Verteidiger mandatiert wurde.

Dieser Versicherungsschutz gilt für eine Ordnungswidrigkeit.

Für diese Ordnungswidrigkeit beträgt die Selbstbeteiligung 300,- €. Bei Beauftragung eines von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalts besteht keine Selbstbeteiligung.

B. Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 3 Abs. 2 c) ARB/2021 besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer für die im Versicherungsschein bezeichnete Funktion als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Voraussetzungen der Versicherung

Versichert werden kann die Funktion als Geschäftsführer einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) bzw. als Vorstand einer AG (Aktiengesellschaft), wenn das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit 150.000,- € - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - nicht übersteigt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Anstellungsvertrag mit der im Versicherungsschein bezeichneten juristischen Person.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Über die Ausschlüsse des § 3 ARB/2021 hinaus besteht auch kein Versicherungsschutz

- (1) für die Abwehr jeglicher Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen. Dies gilt auch
 - für die Abwehr von im Wege der Aufrechnung erhobenen Schadenersatzansprüchen,
 - für eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schadenersatzanspruchs (sog. negative Feststellungsklage);
- (2) in ursächlichem Zusammenhang mit Aktienoptionen.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Für den Anspruch auf Rechtsschutz gilt § 4 Abs. 1 f), Abs. 2 – 4 ARB/2021. Hinweis zu § 4 Abs. 1 f) ARB/2021:

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz.

§ 6 Leistungsumfang und Versicherungssumme

Die AUXILIA trägt die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Rechtsschutzfall. Dieser Höchstbetrag umfasst alle Zahlungen, die die AUXILIA auf Rechtsschutzfälle leistet, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.

§ 7 Verhalten des Versicherungsnehmers bei Veränderung der Tätigkeit

Beendet der Versicherungsnehmer die Tätigkeit, in deren Funktion er versichert ist und nimmt er eine neue gemäß § 2 versicherbare Funktion bei derselben oder einer anderen gemäß § 2 versicherbaren juristischen Person auf, ist die Beendigung der Tätigkeit bzw. die Aufnahme der neuen Tätigkeit der AUXILIA innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig verletzt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Gefahrerhöhung

(1) Übersteigt das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gem. § 2 150.000 €, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und löst folgende Rechte aus:

a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung
Die AUXILIA kann den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten. Beruht die Gefahrerhöhung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die AUXILIA unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

aa) Tritt der Rechtsschutzfall nach der Gefahrerhöhung ein, ist die AUXILIA nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr vorsätzlich erhöht hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,
– soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
– wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

(2) Nachträgliche Erkenntnis der Gefahrerhöhung

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung der AUXILIA eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung der AUXILIA unverzüglich anzuzeigen. Dies löst folgende Rechte aus:

a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung

Die AUXILIA kann den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der AUXILIA hätte zugangen sein müssen, es sei denn, der AUXILIA war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Die AUXILIA ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,

– soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder

– wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 9 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3 – 20 sowie Klausel 7 ARB/2021.

C. Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die AUXILIA übernimmt nachfolgende, unter § 6 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte

(1) Versicherungsschutz besteht

a) aa) für die im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit des Unternehmens als Versicherungsnehmer sowie für seine Inhaber, gesetzlichen Vertreter und die von ihm angestellten Personen (Mitversicherte), in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

bb) Nicht im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeiten/Branchen, die der Versicherungsnehmer ausübt, sind mitversichert, sofern es sich um eine nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen 01.01.2021 versicherbare Branche handelt, jedoch nur soweit diese Tätigkeiten/Branchen allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden.

Tätigkeiten/Branchen, die eine Direktionsanfrage erfordern, sind nach Antragsannahme ab dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.

b) und / oder, soweit vereinbart, für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten, ehrenamtlichen sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

c) Mitversichert sind:

aa) die minderjährigen Kinder,

bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

- cc) die minderjährigen Enkelkinder und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.
- (2) Aufgrund besonderer Vereinbarung können der in Abs. 1 genannte Personenkreis rechtlich selbständiger Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie diese Unternehmen selbst mitversichert werden.
- (3) Es kann vereinbart werden, dass auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle erhalten, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
- (4) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2021) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Strafrechtes.
 - aa) In Verfahren wegen des Vorwurfes einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
 - bb) Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, der AUXILIA die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- f) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht).

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht

- (1) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung
 - a) einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes;
 - b) einer Vorschrift des Kartellrechtes sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird;
- (2) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen sowie
 - b) Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten;
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Die AUXILIA trägt
 - a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021;
 - b) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten gelten die unter aa) – dd) geregelten Höchstentschädigungen.
 - aa) Beim Versicherungsnehmer gem. § 2 Abs.1 b) 1.Alt., bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen beträgt die Höchstentschädigung:
 - im Ermittlungsverfahren 5.300 €
 - in der Hauptverhandlung je Tag 2.000 €
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.300 €
 - im Zeugenbeistand 2.600 €.
 Entspricht im Ausland ein Verfahrensabschnitt nicht einem dieser Verfahrensabschnitte, beträgt die Höchstentschädigung für den ausländischen Verfahrensabschnitt 5.300 €.
 - bb) Bei allen übrigen Versicherten beträgt die Höchstentschädigung:
 - im Ermittlungsverfahren 1.300 €
 - in der Hauptverhandlung je Tag 1.300 €
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.300 €
 - im Zeugenbeistand 1.300 €.
 Entspricht im Ausland ein Verfahrensabschnitt nicht einem dieser Verfahrensabschnitte, beträgt die Höchstentschädigung für den ausländischen Verfahrensabschnitt 1.300 €.
 - cc) Bei Firmenstellungnahmen (§ 3 e) beträgt die Höchstentschädigung 3.000 €.
 - dd) Beim Beistand im Verwaltungsrecht (§ 3 f) beträgt die Höchstentschädigung 1.300 €.
- Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bestimmt sich die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.
- c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000 €;
 - d) die Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300 €, maximiert auf 25.000 € für alle Gutachten;
 - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - f) die Reisekosten des Versicherten gemäß § 5 Abs. 2 h) ARB/2021 bis höchstens 3.000 € an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
- (2) Die AUXILIA sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von AUXILIA geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung der AUXILIA einverstanden war.
- (3) a) Die AUXILIA zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme und übernimmt zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautionsleistung; dies gilt auch, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Rechtsschutzfalles neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.
- b) Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten. Im privaten, ehrenamtlichen sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die weltweit eintreten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 4 Abs. 4 b), 5 und 7 bis 20 sowie Klausel 6 und 7 ARB/2021.

D. entfällt

E. Sonderbedingungen für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst auch vertragliche Streitigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der nach § 28 Abs. 1a) aa) ARB/2021 versicherten beruflichen Tätigkeit stehen. Diese Erweiterung muss im Versicherungsschein gesondert vereinbart sein und gilt nur im nachfolgend beschriebenen Rahmen.

§ 2 Voraussetzungen der Versicherung

Die Rechtsschutzkombination JURMEISTER kann versichert werden, soweit der Jahresbruttoumsatz 2.000.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Umfang der Versicherung richtet sich nach der im Versicherungsschein angegebenen Klasse:

(1) JURMEISTER Klasse 1

Es besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemäß § 28 Abs. 1 a) aa) ARB/2021 stehen.

Kein Rechtsschutz besteht für den An- und Verkauf von Fahrzeugen und Landmaschinen.

(2) JURMEISTER Klasse 2

Es besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten aus schuldrechtlichen Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemäß § 28 Abs. 1 a) aa) ARB/2021 stehen und von diesem erbracht werden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Vertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet wurde.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Über die Ausschlüsse des § 3 ARB/2021 hinaus besteht auch kein Versicherungsschutz

- (1) für Streitigkeiten von Gesellschaftern untereinander sowie der Gesellschaft / des Unternehmens / Betriebes mit einem oder mehreren Gesellschaftern / Unternehmens- / Betriebsinhabern oder mit mitversicherten Gesellschaften / Unternehmen / Betrieben;
- (2) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Handelsvertreter- oder Maklerrecht;
- (3) für die Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben sowie Betriebsteilen;
- (4) wenn und soweit ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Für den Anspruch auf Rechtsschutz gilt § 4 Abs. 1 f), Abs. 2 – 4 ARB/2021. Hinweis zu § 4 Abs. 1 f) ARB/2021:

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, besteht daher kein Rechtsschutz.

§ 6 Leistungsumfang und Versicherungssumme

Die AUXILIA trägt die Kosten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ARB/2021 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Rechtsschutzfall. Dieser Höchstbetrag umfasst alle Zahlungen, die die AUXILIA auf Rechtsschutzfälle leistet, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangstreit zusammenhängen.

Die Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Ausland werden nicht übernommen.

§ 7 Gefahrerhöhung

- (1) Übersteigt der jeweilige Jahresbruttoumsatz die unter § 2 genannte Grenze, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und löst für den gesamten Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) folgende Rechte aus:

a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung

Die AUXILIA kann den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten. Beruht die Gefahrer-

höhung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die AUXILIA unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

aa) Tritt der Rechtsschutzfall nach der Gefahrerhöhung ein, ist die AUXILIA nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr vorsätzlich erhöht hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,

- soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

(2) Nachträgliche Erkenntnis der Gefahrerhöhung

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung der AUXILIA eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung der AUXILIA unverzüglich anzuzeigen. Dies löst folgende Rechte aus:

a) Kündigung wegen Gefahrerhöhung

Die AUXILIA kann den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

b) Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Das Recht auf Beitragserhöhung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der AUXILIA von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

bb) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die AUXILIA die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag (Rechtsschutzkombination JURMEISTER) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der AUXILIA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die AUXILIA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

c) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

aa) Die AUXILIA ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der AUXILIA hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, der AUXILIA war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Die AUXILIA ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruht. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist die AUXILIA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- bb) Abweichend von aa) ist die AUXILIA zur Leistung verpflichtet,
 - soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalles die Frist für die Kündigung der AUXILIA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3 – 5, 7 – 20 sowie Klausel 7 ARB/2021

Anhang: Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) – Auszug

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Absatz 1) KWG

Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),

Gesetz über den Wertpapierhandel

(Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) – Auszug

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 1 WpHG

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere

1. Aktien,
2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
3. Schuldtitel,
 - a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen sowie Hinterlegungsscheine, die Schuldtitel vertreten,
 - b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird; nähere Bestimmungen enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Absatz 2 WpHG

Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, insbesondere Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und sonstige vergleichbare Instrumente, sofern im Einklang mit Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

1. ihr Wert jederzeit bestimmt werden kann,
 2. es sich nicht um Derivate handelt und
 3. ihre Fälligkeit bei Emission höchstens 397 Tage beträgt,
- es sei denn, es handelt sich um Zahlungsinstrumente.

§ 2 Absatz 3 WpHG

Derivative Geschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:
 - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - b) Devisen, soweit das Geschäft nicht die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Voraussetzungen erfüllt, oder Rechnungseinheiten,
 - c) Zinssätze oder andere Erträge,
 - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b, c oder f, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen oder
 - e) derivative Geschäfte oder
 - f) Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit diese jeweils im Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate);
2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie
 - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist,
 - b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden und

nicht über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Absatz 20 sind, die effektiv geliefert werden müssen, oder

- c) die Merkmale anderer Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen,
- und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind;
3. finanzielle Differenzgeschäfte;
 4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);
 5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.

§ 2 Absatz 4 WpHG

Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1,
2. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 2,
4. derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3,
5. Emissionszertifikate,
6. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren und
7. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.

Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagegesetz – VermAnlG) -Auszug

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Abs. 2 VermAnlG

Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. partiarische Darlehen,
4. Nachrangdarlehen,
5. Genussrechte,
6. Namensschuldverschreibungen und
7. sonstige Anlagen, eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen,

sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) – Auszug

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

§ 34 Absatz 1 und 2

- (1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

AUXILIA Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2021

A: Allgemeines

1. Voraussetzungen für den Abschluss und die Fortführung von Versicherungsverträgen der AUXILIA

Die Mitgliedschaft im KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS e.V.) ist Voraussetzung für den Abschluss von Versicherungsverträgen bei der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG. Das Mitglied bzw. der Versicherungsnehmer muss seinen Erstwohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt und (ggf.) seinen Firmensitz in Deutschland haben. Niederlassungen im Ausland (auch unselbständige Niederlassungen) sind nicht versicherbar.

2. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2021, Stand 01.01.2021), Sonderbedingungen, Klauseln, gesetzliche Bestimmungen und die Bestimmungen des Antrages.

3. Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze. Die Versicherungssumme des Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes (Sonderbedingungen FVRS AUXILIA ARB/2021) des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes (Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS) AUXILIA ARB/2021) und des BAG-Rechtsschutzes (Klausel 10 zu § 28 AUXILIA ARB/2021) ist begrenzt auf jeweils 50.000,- € je Rechtschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und der Kostengesetze. Hierbei werden auch Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, berücksichtigt.

4. Strafkautions

Die darlehensweise Bereitstellung der Strafkautions beträgt maximal 1 Mio. € je Rechtschutzfall. Im privaten Verkehrsbereich wird im Ausland als Teil dieser Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Im Rahmen der versicherten Bereiche besteht Rechtsschutz

- soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist (oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde).
- weltweit für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer privaten Urlaubsreise (auch Au-pair-Zeit, Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm, wie Work & Travel, Schüleraustausch bis zu einem Schuljahr oder Auslandsstudium bis zu einem Jahr), aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden oder einer Dienst- oder Geschäftsreise. Versetzungen oder Abordnungen gelten dabei nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen, auch dann nicht, wenn sie befristet sind. Kein weltweiter Rechtsschutz besteht in ursächlichem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (außer Ferienarbeitsaufenthaltsprogramme wie Work & Travel, Au-pair, Auslandsstudium), auch nicht für den Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit sowie mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Steuer-Rechtsschutz nur vor deutschen Finanz und Verwaltungsgerichten sowie deutschen Behörden
- Sozial-Rechtsschutz nur vor deutschen Sozialgerichten und Behörden
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nur vor deutschen Verwaltungsgerichten und Behörden
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nur durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt
- Mediations-Rechtsschutz ist auf Mediationsverfahren in Deutschland beschränkt
- Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS) AUXILIA ARB/2021) kann nur von einem gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland abgeschlossen werden
- Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Sonderbedingungen FVRS AUXILIA ARB/2021) ist auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten beschränkt
- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz (Sonderbedingungen SSR/2021) besteht Versicherungsschutz für Rechtschutzfälle, die in Europa eintreten. Im privaten, ehrenamtlichen und beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für Rechtschutzfälle, die weltweit eintreten
- Im Grundstücks- und Mietbereich können nur Objekte in Deutschland versichert werden
- Im Verkehrsbereich sind Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, nicht versichert.

6. Laufzeit

Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen. Danach verlängern sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Versicherungsnehmer oder Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge enden außerdem mit dem Ausscheiden aus dem KS e.V.

Das Beginndatum ist zugleich das Datum der Hauptfälligkeit. Eine hiervon abweichende Hauptfälligkeit ist gesondert zu beantragen und verlängert entsprechend die Mindestlaufzeit. Frühester Beginn ist der Tag nach Eingang des Antrages beim KS e.V. Der Versicherungsbeginn kann bis zu einem Jahr ab Antragstellung vordatiert werden.

7. Zahlungsweise

Die Versicherungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Monatliche Zahlungsweise kann nur in Verbindung mit dem Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat) vereinbart werden. Bei Widerruf des Lastschriftinzugsverfahrens bzw. Nichteinlösung der Lastschrift wird die Zahlungsweise auf vierteljährlich geändert.

8. Wartezeiten

8.1. Keine Wartezeiten bestehen für

- die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Daten-Rechtsschutz
- die Serviceleistungen
 - Telefonische Rechtsberatung
 - Online-Beratung
 - Online-BeratungXL
 - Online-Vertrags-Check
 - Web-Check
 - Online-Reputations-Schutz
 - Cyber-Mobbing-Hilfe
 - Mediation
 - MediationXL
 - Vorsorge-Generatoren
 - InkassoPro

8.2. Keine Wartezeiten bestehen in allen Leistungsarten des Verkehrsbereiches.

8.3. Keine Wartezeiten bestehen für die neu hinzukommenden oder geänderten Risiken, wenn ein Vorsorge-Rechtsschutz besteht und ab dem Zeitpunkt der Entstehung ein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird

8.4. Eine Wartezeit von drei Monaten besteht für

- die Leistungsarten
 - Arbeits-Rechtsschutz
 - Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 - Außerhalb des Verkehrsbereiches (siehe 8.2)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Sozial-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
 - Vertrags-Rechtsschutz

- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen
- die Serviceleistungen
- Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen
 - BU-Antrags-Check
- 8.5.** Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das Ende des Vorvertrages anschließt. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller in einem Vertrag der Eltern bzw. des ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichert war.

9. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung (SB) ist der Anteil an den Kosten, die der Versicherungsnehmer je Rechtsschutzfall selbst zu tragen hat.

9.1. Kein SB-Abzug erfolgt

- für die Leistungsarten
 - Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlich privaten Internetnutzung
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen
 - Regress-/Abrechnungs-Rechtsschutz in Vorverfahren für Ärzte und Heilwesenerberufe
- in Auslandsfällen
- bei fallabschließender Erstberatung durch einen von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalt
- für alle Serviceleistungen
 - Telefonische Rechtsberatung
 - Online-Beratung
 - Online-BeratungXL
 - Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen
 - Online-Vertrags-Check
 - Web-Check
 - Online-Reputations-Schutz
 - Cyber-Mobbing-Hilfe
 - BU-Antrags-Check
 - Mediation
 - MediationXL
 - Vorsorge-Generatoren
 - InkassoPro

9.2. Einmaliger SB-Abzug

Bei mehreren zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfällen wird die SB nur einmalig in Abzug gebracht.

9.3. Hinweis zur flexiblen SB-Variante

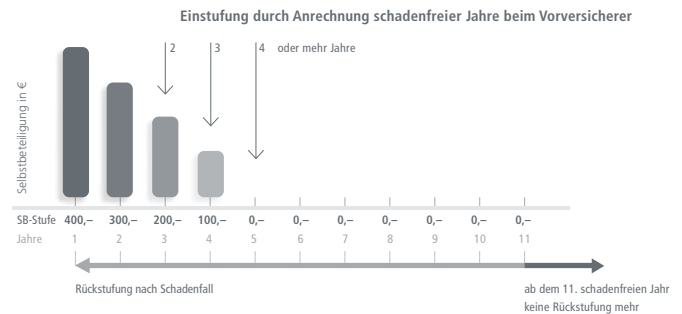
Bei Beauftragung eines von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalts wird nur die jeweils geringere SB in Abzug gebracht.

9.4. Hinweise zur fallenden SB-Variante

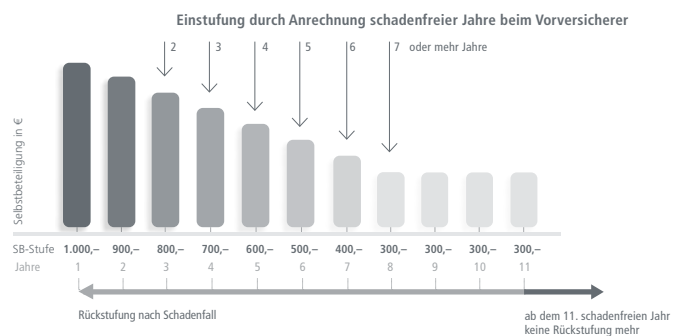
- Eine SB-Stufe entspricht einem Versicherungsjahr.
- Die SB reduziert sich schrittweise um 100,- € jeweils zur Hauptfälligkeit der Police, wenn im abgelaufenen Versicherungsjahr kein eintrittspflichtiger Schaden gemeldet wurde.
- Rückstufung nach der Meldung eines seitens der AUXILIA eintrittspflichtigen Schadens, unabhängig von einer bereits geleisteten oder noch zu leistenden Schadenzahlung:
 - Rückstufung für die Produkte der Privatkunden mit fallender SB, unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 400,- €. Nach 6 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 0,- € erfolgt keine Rückstufung mehr.
 - Rückstufung für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB, unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 1.000,- €. Nach 3 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 300,- € erfolgt keine Rückstufung mehr.
- Anrechnung der unmittelbar bis zum Wechsel zur AUXILIA beim Vorversicherer zusammenhängenden schadenfreien Versicherungsjahre mit vergleichbarem Versicherungsumfang:
 - Einstufung für die Produkte der Privatkunden mit fallender SB: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 200,- €, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 100,- €, 4 und mehr schadenfreie Jahre in die erste SB-Stufe 0,- €. Definition vergleichbarer Versicherungsumfang: mind. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz.

- Einstufung für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 800,- €, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 700,- €, 4 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 600,- €, 5 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 500,- €, 6 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 400,- €, 7 und mehr schadenfreie Jahre in SB-Stufe 300,- €. Definition vergleichbarer Versicherungsumfang: Geschäftskunden / Ärzte und Heilwesenerberufe mindestens PBVI (oder vergleichbar); Landwirte mindestens Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz; Vereine mindestens Vereins- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Gebäude, Wohnungen und Grundstücke.
- Für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB gilt abweichend für den privaten Bereich eine feste SB von 350,- €.
- Zahlungen für Serviceleistungen - siehe hierzu Abschnitt E - bleiben bei der Rückstufung / Neueinstufung unberücksichtigt.

Kurzdarstellung fallende SB-Variante Privatkunden



Kurzdarstellung fallende SB-Variante Geschäftskunden



10. Vorvertraglichkeit / Versichererwechsel

Für die Bestimmung der Eintrittspflicht der AUXILIA im Falle eines Versichererwechsel gelten die Regelungen gemäß § 4 und § 4 a AUXILIA ARB/2021. Zusätzlich erklärt die AUXILIA ihre Eintrittspflicht, wenn die Eintrittspflicht des Vorversicherers oder der AUXILIA gegeben, aber zwischen den Gesellschaften streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist.

11. Besondere Regelung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer, nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat, arbeitslos und bezieht er Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III kann er den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach Beendigung des Bezuges des Arbeitslosengeldes nach § 136 SGB III kann er verlangen, dass ein neuer nach den aktuellen tariflichen Bestimmungen vergleichbarer Versicherungsvertrag ohne Wartezeiten abgeschlossen wird. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III. Der Bezug des Arbeitslosengeldes und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen der AUXILIA durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

12. Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rechtsschutz für Streitigkeiten nach dem AGG besteht in vollem Umfang, wenn die der Streitigkeit zuzuordnende Leistungsart versichert ist.

13. Familiendefinition

Zu den Familienangehörigen zählen der eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner des Versicherungsnehmers und deren

- minderjährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder.
 - unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder, jedoch maximal bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- Die Mitversicherung bleibt danach z.B. während der Berufsausbildung oder dem Studium des Kindes bestehen. Hierzu zählt auch die Absolvierung eines ausbildungsintegrierten / ausbildungsbegleitenden dualen Studiengangs, bei dem der Abschluss der Berufsausbildung vor Beendigung des Studiums erfolgt und bis zum Studienabschluss eine Tätigkeit in diesem Beruf ausgeübt wird.

- im Ruhestand befindliche und im Versicherungsschein genannte Eltern und Großeltern, sofern diese im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und dort gemeldet sind.

Die Mitversicherung der genannten Kinder besteht bedingungsgemäß und muss nicht beantragt werden.

Die Mitversicherung des Lebenspartners und der Eltern und Großeltern ist schriftlich zu beantragen. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit die Mitversicherung nicht über den Vorsorge-Rechtsschutz erfolgt.

14. Vorsorge-Rechtsschutz

Im Rahmen des Vorsorge-Rechtsschutz gemäß Klausel 4 zu §§ 25, 25 a, 26, 27, 28 AUXILIA ARB/2021 sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer AUXILIA ARB/2021, können neue oder geänderte Risiken ab Entstehung ohne Wartezeit versichert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbares Risiko handelt und ein Rechtsschutzvertrag für das neue Risiko abgeschlossen wird.

Der Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Familienangehörigen sind also auch dann versichert, wenn

- ein weiteres gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt
 - erstmalige Vermietung/Verpachtung eines bisher selbst genutzten oder neu erworbenen Objekts
 - erstmaliger Erwerb eines Eigentums an einer Wohnung/EFH oder Anmietung einer Wohnung/EFH zur Selbstnutzung
 - erstmaliges Eigentum an einem unbebauten Grundstück zur Selbstnutzung
 - erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH bzw. als Vorstand einer AG
 - erstmalige Zulassung eines Motorfahrzeuges
 - erstmalige Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit.

oder

- eine im privaten Bereich versicherte Person eine gemäß dem Tarif der AUXILIA versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnimmt

oder

- wenn die Voraussetzung für die Mitversicherung einer nach dem Tarif der AUXILIA versicherbaren natürlichen Person entsteht oder entfällt.

Entsteht die Voraussetzung für die Mitversicherung von Ehe-/Lebenspartnern, Eltern / Großeltern (im Haushalt lebend und nicht mehr berufstätig) sowie von Hoferben, Mitinhabern, Altenteilern im Landwirtschafts-Rechtsschutz gilt der Vorsorge-Rechtsschutz für den Einschluss in einen bestehenden Vertrag analog.

Der Vorsorge-Rechtsschutz gilt nicht für den Einschluss weiterer Inhaber / Geschäftsführer in eine bestehende Mitgliedschaft. Die Policierung erfolgt hier zum Eingang mit Wartezeit.

Besondere Hinweise: Der Versicherungsnehmer hat die Versicherung für das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats, nach Zugang einer Aufforderung, zu beantragen. Beantragt der Versicherungsnehmer die Versicherung des geänderten Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des geänderten Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden.

B: Kundengruppen / Besonderheiten

1. Privatkunden

1.1. Annahmerichtlinie

Wenn der Antragsteller und / oder der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner eine der nachfolgenden beruflichen Tätigkeiten ausübt, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

- Berufs- und Lizenzsportler / -Trainer
- Schauspieler, Moderator (Film und TV) und Influencer
- Wertpapierhändler, Börsenmakler sowie Investmentbanker o.ä.
- Rechtsanwalt
- Vorstand / Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften

1.2. Nichtselbständige / Selbständige

Der Verkehrs-Rechtsschutz flex und der Verkehrs-Rechtsschutz flex Familie (§ 21 b AUXILIA ARB/2021) kann nur von Personen abgeschlossen werden, die keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben. Versichert sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen.

Die sonstigen Produkte für Privatkunden können von allen natürlichen Personen auch dann abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller und / oder dessen ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Abweichend hiervon besteht im Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 25 a AUXILIA ARB/2021) und Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26 AUXILIA ARB/2021) Versicherungsschutz im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes auch bei einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sowie seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Dies gilt für auf den Versicherungsneh-

mer sowie den mitversicherten Lebenspartner zugelassene Pkw's, Kombis, Kraftträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese auch privat genutzt werden. Versichert sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen.

1.3. Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die Anwendung des Tarifes für Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes setzt voraus, dass der Antragsteller und/oder der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner unter die Bestimmungen der Tarifgruppe B in der Kraftfahrtversicherung fällt.

1.4. Senioren

Die Rechtsschutzkombination JURSENIOR ist die Absicherung für Privatkunden, die nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind. Der Arbeits-Rechtsschutz ist nicht versichert. Für den Versicherungsnehmer und dessen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner besteht jedoch weiterhin Versicherungsschutz

- für eine geringfügige Beschäftigung,
- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen,
- aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber dem früheren Arbeitgeber.

Alterszweckgemeinschaft

Sofern der Versicherungsnehmer keinen ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner hat, jedoch mit einer anderen Person in einer Alterszweckgemeinschaft lebt, kann diese Person mitversichert werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auch auf diese Person. Diese Person muss im Versicherungsschein genannt sein, ihren einzigen Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers haben und sich im Ruhestand befinden.

1.5. Singles

Alle Personen, die weder in einer ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Partnerschaft leben, können den Single-Tarif abschließen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AUXILIA die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft mit einem ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner anzuzeigen. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Single-Tarifes nicht mehr gegeben, wird der Normaltarif mit Eingang der Meldung berechnet. Besonderheit: Mitversichert sind alle Familienangehörigen gemäß Familiendefinition mit Ausnahme des ehelichen / eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

1.6. JURPRIVAT

Angestellte in Heilwesenerufen sind im JURPRIVAT auch für Rechtsschutzfälle aus einer vorübergehenden Praxisvertretung sowie aus einer nebenberuflichen Notarztstätigkeit versichert. Hierunter fällt nicht der kassenärztliche Notdienst oder die Begleitung von Intensivtransporten - diese Tätigkeiten sind über den Tarif für niedergelassene Ärzte und Heilwesenerufe versicherbar.

Über den Vorsorge-Rechtsschutz mit Niederlassungsklausel (Klausel 4 AUXILIA/ARB 2021) besteht zudem Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf eine beabsichtigte Niederlassung oder selbständige oder freiberufliche Tätigkeit als Arzt oder in einem Heilweseneruf.

2. Geschäftskunden

2.1. Direktionsanfragen

Wenn der Antragsteller und / oder der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner in einer der nachfolgend aufgeführten Berufen / Branchen tätig ist, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

- Schauspieler, Moderator (Film und TV) und Influencer
- Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeitsunternehmen, Personalleasing
- Bewachungsunternehmen
- Amüsierbetriebe/-lokale (z.B. Nachtclub, Bordell, Swinger-Club, Eroscenter o.ä.), Shisha Bar
- Gebäudereinigung
- Spielbank, Spielothek, Wettbüro
- Organisatoren von Groß- / Massenveranstaltungen
- Rechtsanwälte
- Betriebe aus dem Finanz- und Kapitalanlagesektor (insbesondere Kapitalanlage-, Kapitalverwaltungs-, Kapitalbeteiligungs-, Investment-, Fonds-, Venture-Capital-, Privat-Equity- und Vermögensverwaltungs-Gesellschaften sowie Emissionshäuser, Banken, Börsen und Broker, Assekuradeure, Versicherungsgesellschaften)
- Parteien, Politische Vereinigungen, Gewerkschaften
- Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religiöse Vereinigungen
- Tierzuchtbetriebe und Großmastbetriebe
- Vereine mit Profi- und Lizenzsportlern

2.2. Nicht versicherbare Branchen

Die folgenden Branchen sind im JURAFIRM, PBVI mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz, Spezial-Straf-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige nicht versicherbar:

- Abwasserbeseitigung / Klärwerk
- Energieversorger, z.B. Gas-/Stromversorgung
- Kraftwerke (z.B. Photovoltaik-/Biogasanlagen, Wasser/Windkraft, Umspannwerke)
- Öl-Raffinerien inkl. Altölaufbereitung

- Recyclingbetriebe / Müllverwertung / Abfallbeseitigung / Mülldeponie / Schrotthandel / Entsorgungsfachbetriebe
- Kommunen, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Anstalten
- Firmen, deren Produkte ganz oder teilweise dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen
- Maschinenringe

2.3. Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend im Betrieb des Versicherungsnehmers angestellten Personen. Inhaber des Betriebes und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.

1 Vollzeitmitarbeiter = 1 Beschäftigter

2 Teilzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

4 Auszubildende / geringfügig Beschäftigte / Saisonarbeiter / Heimarbeiter / Leiharbeiter (vom Versicherungsnehmer entliehen) = 1 Beschäftigter

Beschäftigte in Mutterschutz, mit ärztlich angeordneten Beschäftigungsverbot und Elternzeit, sind bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

2.4. Mitversicherung von rechtlich selbständigen Firmen / Tochtergesellschaften

Ist die Versicherungsnehmerin eine GbR / OHG / PartG, können keine weiteren Firmen in einen bestehenden Firmenrechtsschutz-Vertrag mitversichert werden; für diese kann nur ein separater Vertrag abgeschlossen werden.

Die Mitversicherung von weiteren Firmen / Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers ist möglich, wenn

- der Versicherungsnehmer als natürliche Person, d.h. der Einzelkaufmann oder der alleinige Inhaber eines Einzelunternehmens oder
- die Versicherungsnehmerin als juristische Person (Handelsgesellschaft - z.B. GmbH) oder deren beherrschender Gesellschafter (50 + 1 der Stimmrechte) / Aktienmehrheitsinhaber (50 + 1 der stimmberechtigten Aktien) alleiniger Inhaber der mitzuversichernden Firma ist oder die Mehrheit (50 + 1 der Stimmrechte / stimmberechtigten Aktien) an dieser hält.

Firmen, bei denen aufgrund der Gesellschaftsform keine alleinige Inhaberschaft bestehen kann oder keine Mehrheitsverhältnisse gebildet werden können, können in einen bestehenden Vertrag für Geschäftskunden nicht mitversichert werden. Dies gilt für die folgenden Gesellschaftsformen:

- Vereine
- Genossenschaften
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG).

Die Mitversicherung einer GbR/OHG/PartG ist dann möglich, wenn die mitzuversichernde Firma ausschließlich aus

- dem Versicherungsnehmer (wenn dieser eine natürliche Person ist) oder
- der bezugsberechtigten und beherrschenden Person (wenn Versicherungsnehmerin eine Gesellschaft ist) und dessen Ehe- / Lebenspartner besteht.

2.5. Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberufliche Tätige (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz und alle gewerblichen JUR-Produkte

- Verkehrsbereich
 - Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge und Omnibusse über 9 Sitze sind nicht versichert und können zusätzlich über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz (Fahrzeugart B bzw. C) versichert werden.
 - Bei Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sowie Busunternehmen sind Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze und Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sowie Anhänger nicht versichert und können zusätzlich über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz (Fahrzeugart B) versichert werden.
 - Für Kfz- und Nutzfahrzeug-Händler besteht kein Rechtsschutz bezüglich des gewerblichen Kaufes / Verkaufes von Fahrzeugen. Für den nicht nur vorübergehenden Erwerb von Fahrzeugen zur Eigennutzung besteht Rechtsschutz.
- Personenbezogene Versicherungen des Versicherungsnehmers
 - Mitversichert sind auch Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit personenbezogenen Versicherungen - wie z.B. Berufsunfähigkeitsversicherung und -zusatzversicherung, Unfallversicherung, Krankentagegeldversicherung - des Versicherungsnehmers (der bezugsberechtigten Person für den privaten Bereich).
- Im Grundstücks- und Mietbereich sind versichert
 - alle vom Versicherungsnehmer für die versicherte Betriebsart gewerblich selbst genutzten Objekte im Inland bis zu einer Gesamt-Jahresbruttomiete/ -pacht von maximal 350.000,- € (gilt nicht für vermietete Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile).

- alle vom versicherten Personenkreis privat selbst bewohnten Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser sowie alle privat selbst genutzten Garagen / Carports, Schreber-, Kleingarten-, Wochenendgrundstücke im Inland (siehe D: Zusatzprodukte 3.1).
- Firmenbereich – Mitversicherung weiterer Tätigkeiten / Branchen

Versichert ist der Versicherungsnehmer mit seiner im Versicherungsschein angegebenen Betriebsart. Weitere Tätigkeiten/Branchen des Versicherungsnehmers sind mitversichert, auch wenn sie nicht im Versicherungsschein genannt sind, sofern sie allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden und nicht unter B 2.1. und 2.2. der Allgemeinen Tarifbestimmungen AUXILIA ARB/2021 fallen. Sofern der Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit gemäß Klausel 9 AUXILIA ARB/2021 oder der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen FVRS AUXILIA ARB/2021 mitversichert ist, gilt dies nicht für die weiteren Tätigkeiten/Branchen.

2.6. JURATAXX

Rechtsschutzkombination für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer mit Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit ab Gericht (Klausel 9 AUXILIA ARB/2021).

Die Tarifierung erfolgt nach den Jahresbrutto-Honorareinnahmen in Euro.

Zu den Jahresbrutto-Honorareinnahmen gehören alle Einnahmen pro Kalenderjahr aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit inklusive der Umsatzsteuer. Verrechnungen, die in der Rechnungslegung als Umsatz auszuweisen sind, sind mit einzubeziehen.

2.7. JURMEISTER

Rechtsschutzkombination mit Sonderbedingungen Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS) AUXILIA ARB/2021 für inhabergeführte Handwerksbetriebe mit Meisterpflicht. Die Aufteilung der Handwerke erfolgt in zwei Klassen.

Versicherbar für Betriebe bis zu einem maximalen Jahresbruttoumsatz von 2 Mio. €.

Definition: Jahresbruttoumsatz ist die Summe aller vereinbarten Erlöse inkl. Umsatzsteuer aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit der versicherten Person pro Kalenderjahr. Es ist beim Verkauf von Waren auf eigene Rechnung, der volle Verkaufserlös unter Einschluss des Warenwertes ohne Rücksicht auf die Verdienstspanne, beim Verkauf von Waren auf fremde Rechnung, die vereinbarte Provision oder sonstige Vergütung ohne Berücksichtigung des sonstigen Warenwertes zugrunde zu legen.

Handwerksbetriebe Klasse 1

Bäcker, Behälter- und Apparatebauer, Boots- und Schiffbauer, Büchsenmacher, Böttcher, Chirurgiemechaniker, Drechsler- und Holzspielzeugmacher, Elektromaschinenbauer, Feinwerkmechaniker, Fleischer, Friseur, Glasbläser und Glasapparatebauer, Glasveredler, Hörgeräteakustiker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Konditoren, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Orgel- und Harmoniumbauer, Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Schornsteinfeger, Seiler, Vulkaniseure und Reifenmechaniker, Zahntechniker/Dentallabor, Zweiradmechaniker

Handwerksbetriebe Klasse 2

Brunnenbauer, Dachdecker, Gerüstbauer, Installateur- und Heizungsbauer, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbau, Straßenbauer, Stuckateure, Glaser, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzo-Hersteller, Estrichleger, Zimmerer, Parkettleger, Rolladen- und Sonnenschutztechniker, Elektrotechniker, Informationstechniker, Kälteanlagenbauer, Klempner, Metallbauer, Steinmetze und Steinbildhauer, Tischler

3. Vereine

3.1. Versicherbare Vereine

- Geselligkeitsvereine
- Gesangs- und Musikvereine
- Sportvereine, z.B. Golfclubs, Billardclubs, Ballspiel- und Turnvereine, Ruder-, Segel-, Radfahr-, Schwimm-, Wintersport- Motorsport- und sonstige Sportvereine (nicht Sportvereine mit Vertrags-, Berufs-, Lizenzsportlern oder -Trainern und keine Flugsportvereine)
- Schützen-, Heimat-, Karnevals- und Trachtenvereine
- Freiwillige Feuerwehren
- Sanitätsvereine
- Fischerei- und Alpenvereine
- Theaterspiel- und Laiengruppen

3.2. Voraussetzungen für die Versicherbarkeit

- Maximale Mitgliederzahl des Vereins: 2.000 (darüber hinaus: Direktionsanfrage)
- Maximale Anzahl der Beschäftigten des Vereins: 10 (darüber hinaus: Direktionsanfrage)

4. Niedergelassene Ärzte und Heilwesenerufe

4.1. Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend in der Praxis des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen. Inhaber der Praxis und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.

1 Vollzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

2 Teilzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

4 Auszubildende / geringfügig Beschäftigte = 1 Beschäftigter

Beschäftigte in Mutterschutz, mit ärztlich angeordneten Beschäftigungsverbot und Elternzeit sind bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

4.2. Versicherbare Heilwesenberufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychiater, von Ärzten betriebene Tageskliniken, angestellte Chefärzte die ärztliche Leistungen privat abrechnen, angestellte Krankenhausärzte mit Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von GKV-Versicherten, Honorarärzte, Poolärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker, Osteopathen,

Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Diplom-Psychologen, Hebammen und Entbindungshelfer, Krankengymnasten, Chirogymnasten, Logopäden, Masseur, Podologen, Notfallsanitäter,

Therapeuten (z.B. Atem-, Ergo-, Reit-, Psycho- oder Physiotherapeuten), Diätassistenten,

Apotheker, Optiker, ambulante Pflegedienste.

Voraussetzung ist die Niederlassung oder selbständige / freiberufliche Tätigkeit in einem der genannten Heilwesenberufe.

4.3. Kooperationsformen im Heilwesenbereich und Voraussetzungen für ihre Versicherbarkeit

4.3.1. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Für den Zusammenschluss mehrerer Ärzte, die im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, ist für die Absicherung der Praxis aller zusammengeschlossenen Ärzte ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Ein namentlich genannter Arzt der BAG ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere Arzt der BAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten der BAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der BAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

4.3.2. Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)

Eine ÜBAG kann wie eine Berufsausübungsgemeinschaft versichert werden, sofern diese im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet wird. Für die Absicherung aller zusammengeschlossenen Ärzte ist ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Die Partner der ÜBAG bestimmen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen der Vertragsarztsitze als (Haupt-) Betriebsstätte. Die anderen Vertragsarztsitze werden zu Nebenbetriebsstätten der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft. Die Nebenbetriebsstätten sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Nebenbetriebsstätten abweichend vom Versicherungsnehmer).

Ein namentlich genannter Arzt der ÜBAG ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere Arzt der ÜBAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten der ÜBAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der ÜBAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

4.3.3. Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Vertragsärzten zur Ausübung der Tätigkeit in gemeinsamen Praxisräumen. Die Ärzte treten im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung selbständig auf.

Für jeden Arzt ist ein selbständiger Rechtsschutzvertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Ausnahme: Dies ist nicht erforderlich, wenn die Praxisgemeinschaft von zwei Ärzten geführt wird, die in ehelicher / eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft leben.

4.3.4. Apparategemeinschaft

Mehrere Ärzte nutzen gemeinschaftlich medizinische Geräte. Da jeder Arzt seine Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnet, muss jeder Arzt einen eigenen Rechtsschutzvertrag (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abschließen.

Tritt die Apparategemeinschaft als eigenständige Rechtsperson als Erwerber der medizinischen Geräte und / oder als Arbeitgeber auf, ist für die Apparategemeinschaft ein gesonderter Rechtsschutzvertrag erforderlich.

4.3.5. Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende oder auch arztgruppengleiche Einrichtungen der vertragsärztlichen Versorgung mit einem ärztlichen Leiter.

Die Ärzte selbst können als Vertragsärzte oder Angestellte für das MVZ arbeiten.

Versicherungsschutz für das MVZ ist über JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich, wenn

- das MVZ gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in einer gemeinsamen KV-Nummer für das MVZ und den dazugehörigen Standorten / Filialen die Abrechnung vornimmt
- das MVZ in der Rechtsform GbR, Partnerschaftsgesellschaft (PartG) oder (PartG mbB) betrieben wird
- alle Gesellschafter natürliche Personen und zugelassene Ärzte sind
- weder das MVZ noch einer der Gesellschafter Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält.

Filialen des MVZ sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Filialen abweichend vom Versicherungsnehmer).

Ein namentlich genannter ärztlicher Leiter ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere ärztliche Leiter kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten des / der ärztlichen Leiter(s) gegen das MVZ sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder ärztliche Leiter des MVZ dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Vertragsärzte müssen einen eigenständigen Rechtsschutzvertrag - JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz – abschließen.

MVZ, die von Krankenhäusern, Erbringern nicht-ärztlicher Dialyseeinrichtungen, gemeinnützigen Trägern oder Kommunen gegründet werden, können im Tarif für Ärzte und Heilwesenberufe nicht versichert werden. Gleiches gilt für solche MVZ, die in einer der folgenden Rechtsformen geführt werden: GmbH, eG, öffentlich-rechtliche Rechtsform. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Risiken über den Tarif für Geschäftskunden abzusichern.

4.3.6. Honorarärzte/ Poolärzte

Ist ein Arzt als selbständiger Unternehmer bei wechselnden Auftraggebern auf eigene Rechnung gegen Honorar tätig (Honorararzt), ist Versicherungsschutz über JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich.

Für in Notfallpraxen organisierte Poolärzte, die für teilnehmende niedergelassene Ärzte die Vertretung übernehmen, kann ebenfalls ein JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Für jeden Poolarzt ist ein separater Rechtsschutz-Vertrag erforderlich.

4.4. Nicht versicherbare Branchen im Tarif für Heilwesenberufe

Für Krankenhäuser, Kliniken, OP-Zentren, Pflegeheime und stationäre Pflegedienste besteht Versicherbarkeit über die Produkte für Geschäftskunden.

4.5. Mitversicherung weiterer Tätigkeiten

Versichert ist der Versicherungsnehmer mit seiner im Versicherungsschein angegebenen Praxis / Betriebsart. Weitere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers sind mitversichert, auch wenn sie nicht im Versicherungsschein genannt sind, sofern sie allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden und nicht unter B 2.1. und 2.2. der Allgemeinen Tarifbestimmungen AUXILIA ARB/2021 fallen. Sofern der Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit gem. Klausel 9 AUXILIA ARB/2021 mitversichert ist, gilt dies nicht für die weiteren Tätigkeiten/Branchen.

4.6. BAG-Rechtsschutz

Der BAG-Rechtsschutz (Klausel 10 zu § 28 AUXILIA ARB/2021) ist ein eigenständiger Vertrag für den Arzt einer BAG, ÜBAG oder MVZ und kann nicht mit anderen Produkten kombiniert werden.

Der Versicherungsschutz umfasst den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber BAG/ÜBAG/MVZ und/oder gegenüber den weiteren Gesellschaftern von BAG/ÜBAG/MVZ.

Der BAG-Rechtsschutz kann nur dann abgeschlossen werden, wenn für BAG, ÜBAG oder MVZ selbst ein JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz bei der AUXILIA besteht.

5. Landwirte

5.1 Voraussetzung für die Versicherbarkeit

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie JURAGRAR können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer als Inhaber eines land-, teich- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebes Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) ist und der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

Der Versicherungsnehmer muss eine natürliche Person sein.

Eine landwirtschaftliche Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) ist versicherbar, sofern diese ausschließlich aus dem Landwirt und den nach § 27 Abs. 2 a) aa) - ee), gg), hh) AUXILIA ARB/2021 mitversicherten Personen besteht.

Nicht versicherbar im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie JURAGRAR sind juristische Personen (z.B. GmbH, eingetragene Genossenschaft), Maschinenringe und Großmastbetriebe.

Gewerbesteuerpflichtige landwirtschaftliche Betriebe können sich über JURAFIRM oder den PBVI-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichern.

5.2. JURAGRAR

Über den Versicherungsumfang des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes hinaus sind im JURAGRAR mitversichert:

- Nebenbetriebe
 - Die Mitversicherung eines Nebenbetriebes gemäß § 27 Abs.1 a) AUXILIA ARB/2021 setzt voraus, dass der Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet ist und vom Versicherungsnehmer oder einer nach § 27 AUXILIA ARB/2021 mitversicherten Person betrieben wird. Wird der Nebenbetrieb von einer GbR, OHG oder KG betrieben, ist dieser nur dann mitversichert, wenn sich die GbR, OHG oder KG ausschließlich aus dem Versicherungsnehmer und den nach § 27 Abs. 2 a) aa) - ee), gg), hh) AUXILIA ARB/2021 mitversicherten Personen zusammensetzt. Der Nebenbetrieb muss im Versicherungsschein genannt sein. Nebenbetriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist (z.B. GmbH), können nicht mitversichert werden. Diese Nebenbetriebe können sich über JURAFIRM oder PBVI für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichern.
 - Für Nebenbetriebe, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht mitversichert. Für gewerbesteuerpflichtige Nebenbetriebe gilt der Vertrags-Rechtsschutz nur, soweit es sich um Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen gemäß Klausel 3 zu den AUXILIA ARB/2021 handelt.
- Auf den Inhaber oder die mitversicherten Personen zugelassene LKW's und Nutzfahrzeuge mit schwarzen amtlichen Kennzeichen.
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren.
- Spezial-Straf-Rechtsschutz

5.3. Mitinhaber / Hoferben / Altenteiler

Mitinhaber

Ein weiterer Inhaber des versicherten land-, teich-, oder forstwirtschaftlichen Betriebes (Mitinhaber), der überwiegend auf dem Hof tätig ist und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnt, kann mitversichert werden.

Hoferbe

Hoferbe ist die Person, die der Hofeigentümer durch Testament, Erbvertrag oder Übergabevertrag unter Lebenden hierzu bestimmt hat. Der Hoferbe kann mitversichert werden, wenn er überwiegend auf dem Hof tätig ist und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnt.

Altenteiler

Der frühere Inhaber des versicherten land-, teich- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der überwiegend von Geld-, Natural- oder Dienstleistungen des Betriebes lebt und/oder Altersruhegeld nach dem Gesetz über Altershilfe der Landwirte bezieht, kann als Altenteiler mitversichert werden, wenn er auf dem Hof oder in dessen räumlicher Nähe wohnt.

Die Mitversicherung von Mitinhaber, Hoferbe und Altenteiler, ist schriftlich zu beantragen. Mitversichert sind nur Mitinhaber, Hoferbe und Altenteiler, die im Versicherungsschein genannt sind sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner und deren minderjährige Kinder. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit die Mitversicherung nicht über den Vorsorge-Rechtsschutz erfolgt.

C: Verkehrsbereich

1. Erläuterungen zu den Fahrzeugarten bei Firmen, Selbständigen und freiberuflich Tätigen

Fahrzeugart A: Pkw's, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scootern, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, Fahrschulfahrzeuge (Pkw's / Krafträder), Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger

Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger

Fahrzeugart C: Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung sowie Anhänger

Im Verkehrs-Rechtsschutz müssen alle Fahrzeuge einer versicherten Fahrzeugart, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind, versichert werden. Hierbei ist jedes einzelne Fahrzeug beitragspflichtig. Versichert sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen. Im Fahrzeug-Rechtsschutz kann mit Angabe der amtlichen Kennzeichen der zu versichernden Fahrzeuge eine Auswahl vorgenommen werden. Versicherbar sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen

Anhänger sind nur versichert, wenn sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und von einem versicherten Fahrzeug zulässigerweise gezogen werden dürfen. Versichert sind nur Anhänger mit inländischem Kennzeichen.

2. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

- Personenkraftwagen (Pkw) sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeu-
- Krafträder mit Versicherungskennzeichen (Mofa / Moped / E-Bike / S-Pedelec) sind Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 50 km/h); E-Bikes bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, S-Pedelecs bis zu einer Höchstgeschwin-

digkeit von 45 km/h und Kleinkrafträder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h)

- Krafträder mit amtlichen Kennzeichen sind alle übrigen Krafträder (auch mit Beiwagen)
- Wohnmobile sind als solche zugelassene Kraftfahrzeuge
- Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart zum Transport von Personen, Gütern, und / oder zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind (nicht: Pkw's, Kombis, Krafträder)
- Zugmaschinen sind Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind
- Sattelzugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die eine besondere Vorrichtung zum Mitführen von Sattelanhängern haben, wobei ein wesentlicher Teil des Gewichts des Sattelanhängers von der Sattelzugmaschine getragen wird
- Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt
- Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge)
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden
- Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind
- Leasing-Fahrzeuge sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die auf den Mieter zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden
- Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen), nicht zur Beförderung von Personen und Gütern, oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind: Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Fernmeldewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mähdrescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen
- Sonstige zulassungspflichtige Fahrzeuge sind Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch- oder andere Tankwagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge entsprechend ihrer Nutzlast tarifiert (Fahrzeugart A oder B)

3. Im Besitz befindliche Fahrzeuge

Eine Mitversicherung kann auch für Fahrzeuge beantragt werden, die nicht auf den Versicherungsnehmer und / oder den versicherten Personenkreis zugelassen sind. Voraussetzungen hierfür sind

- der Versicherungsnehmer / versicherte Personenkreis hat die tatsächliche andauernde Sachherrschaft über das Fahrzeug
- das Fahrzeug gehört zur Fahrzeugart A
- die Mitversicherung ist mit Kennzeichen beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

Versicherbar sind nur Fahrzeuge mit inländischem Versicherungskennzeichen.

4. Rabatte

- Mengenrabatt Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6, 7a) und b), 8 - 9 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7) Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7a) und b), 8 und 10 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7) Der Mengenrabatt beträgt ab einem Jahresbeitrag von 500,- € 10 %; 1.000,- € 15 %; 1.500,- € 20 %; 2.500,- € 25 %
- Bestandsrabatt Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6, 7a) und b), 8 - 9 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7) Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7a) und b), 8 und 10 AUXILIA ARB/2021, Klausel 7) Der Bestandsrabatt beträgt 10 %. Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Kraftfahrzeuge versichert sind. Die Berechnung erfolgt nach Abzug eines eventuellen Mengenrabatts.

D: Zusatzprodukte

1. Kleinunternehmer-Rechtsschutz

Der Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 zu §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 25 a Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 5 AUXILIA ARB/2021 und § 2 Abs. 1 b Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR/2021) ist versicherbar in Kombination mit allen Produkten, die einen Firmen- oder Privat-Rechtsschutz enthalten.

Das Produkt kann vom Versicherungsnehmer (natürliche Person) und seinem ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person und ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. Kein Versicherungsschutz besteht für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht und für den Rechtsschutz für Mieter und Eigentümer für gewerblich selbst genutzte Objekte. Ausnahme: Ein Arbeitszimmer in der ansonsten privat selbst bewohnten Wohnung ist versichert, wenn die §§ 27, 28 oder § 29 abgeschlossen sind.

Der Jahresbruttoumsatz aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit darf – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – 24.000,- € nicht übersteigen.

Definition: Jahresbruttoumsatz ist die Summe aller vereinbarten Erlöse inkl. Umsatzsteuer aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit der versicherten Person pro Kalenderjahr. So ist beim Verkauf von Waren auf eigene Rechnung der volle Verkaufserlös unter Einschluss des Warenwertes ohne Rücksicht auf die Verdienstspanne, beim Verkauf von Waren auf fremde Rechnung die vereinnahmte Provision oder sonstige Vergütung ohne Berücksichtigung des sonstigen Warenwertes, zugrunde zu legen.

2. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AnVRS) AUXILIA ARB/2021) ist nur in Verbindung mit Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz oder JURPRIVAT Tarif 2021 abschließbar. Er kann auch mit den gewerblichen JUR-Produkten (mit Ausnahme von JURVEREIN) des Tarifs 2021 für den gemäß Familiendefinition im privaten und beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit mitversicherten Ehe-/Lebenspartner abgeschlossen werden, wenn der Anstellungsvertrag nicht mit dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Firma besteht. Versicherbar ist der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG mit Sitz in Deutschland. Das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit darf 150.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigen. Sofern das Einkommen die Grenze während der Vertragslaufzeit übersteigt, gelten die Regelungen der ARB.

Definition Jahresbruttoeinkommen: Das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit setzt sich zusammen aus Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Hierunter fallen das Gehalt, variable Bezüge sowie die als geldwerter Vorteil einzustufenden Leistungen wie die Altersvorsorge, der Firmenwagen und andere Zusatzleistungen. Erhält der Versicherungsnehmer daneben noch Gewinnausschüttungen oder sonstige Kapitalerträge erzielt er Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, sind diese dann ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Grundstücks- und Mietbereich

Rechtsschutz für Eigentümer, Vermieter oder Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken (§ 29 AUXILIA ARB/2021)

3.1. Rechtsschutz für Mieter und selbst nutzende Eigentümer

Der Versicherungsnehmer kann sich als Mieter oder Eigentümer von privat selbst bewohnten Wohnungen versichern.

- Alle selbst bewohnten Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser im Inland sind zu einem Jahresbeitrag versichert
- Mitversichert sind alle privat selbst genutzten Garagen/Carports im Inland
- Mitversichert sind die privat selbst genutzten Schreber-/ Kleingarten-/ Wochenendgrundstücke im Inland
- Mitversichert ist die private Kurzzeitvermietung des Erstwohnsitzes für insgesamt nicht über 8 Wochen im Jahr, sofern eine notwendige Erlaubnis / Genehmigung vorliegt
- Mitversichert ist die Vermietung von bis zu drei Zimmern in der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers (Erstwohnsitz)
- Ist der Versicherungsnehmer zusätzlich Eigentümer einer Wohnung im Inland und überlässt er diese unentgeltlich einem Dritten, ist diese Wohnung mitversichert. Eine unentgeltliche Überlassung liegt nur dann vor, wenn der Versicherungsnehmer als Überlasser das vollständige, uneingeschränkte Nutzungsrecht am Objekt hat. (Das ist nicht der Fall, wenn z.B. die Wohnung mit einem Nießbrauch/Wohnrecht belastet ist oder der Versicherungsnehmer nicht zu 100% Eigentümer ist). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Objekt über den Rechtsschutz für Vermieter versichert werden

3.2. Rechtsschutz für Vermieter und Verpächter

Der Versicherungsnehmer kann sich als Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und / oder Gewerbeobjekten versichern.

- Jedes Objekt ist einzeln zu versichern

- Sind der Versicherungsnehmer und / oder die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition Eigentümer mehrerer / aller Einheiten in einem Objekt unter der gleichen Anschrift, müssen alle in diesem Objekt befindlichen Einheiten, die in ihrem Eigentum stehen, versichert werden. Dies gilt sowohl für die vom Eigentümer selbst bewohnten Wohn- oder selbst genutzten gewerblichen Einheiten wie auch für vermietete Wohn- oder gewerblich vermietete / verpachtete Einheiten. Die Auswahl einzelner Einheiten ist nicht möglich
- Die Einliegerwohnung im ansonsten selbst bewohnten Einfamilienhaus kann zu einem reduzierten Beitrag abgesichert werden. Bei einer Einliegerwohnung handelt es sich um eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist. Die Einliegerwohnung muss separat zu vermieten sein, was aber nicht bedeutet, dass diese auch abgeschlossen sein muss
- Bei vollständiger vorübergehender (Unter-) Vermietung des Erstwohnsitzes bleibt der Rechtsschutz gegenüber dem eigenen Vermieter aus der Anmietung der Wohnung bestehen, sofern zugleich der Rechtsschutz für Mieter und selbst nutzende Eigentümer versichert ist
- Bei Vermietung an mehrere Nutzer (einzelne Zimmer), ist pro Mietvertrag ein Rechtsschutz für Vermieter und Verpächter abzuschließen
- Die private Kurzzeitvermietung eines im Eigentum des Versicherungsnehmers und / oder einer mitversicherten Person gemäß Familiendefinition befindlichen Ferienhaus / -Wohnung kann je Objekt zum Festbeitrag abgesichert werden
- Es werden maximal 5 vermietete Wohneinheiten / 5 vermietete Gewerbeeinheiten versichert

3.3. Besondere Hinweise

- Aufgrund der Objektbezogenheit des Grundstücks- und Miet-Rechtsschutzes besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Umfang von § 29 AUXILIA ARB/2021 auch für weitere Miteigentümer / Mitmieter ohne namentliche Nennung neben dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtstreitigkeiten untereinander
- Objekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind generell nicht versicherbar

E: AUXILIA Serviceleistungen

Während der Vertragslaufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages bietet die AUXILIA verschiedene Serviceleistungen durch Servicepartner an. Unsere langjährige Erfahrung im Rechtsschutz-Bereich hat gezeigt, dass unsere Kunden mit Hilfe dieser Services viele Probleme einfach, schnell und zufriedenstellend lösen können.

1. Telefonische Rechtsberatung

Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition steht die telefonische Rechtsberatung der AUXILIA durch unabhängige Rechtsanwälte unter der Telefonnummer 089 / 539 81-333 in versicherten und in nicht versicherten Angelegenheiten kostenfrei zur Verfügung.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

2. Online-Beratung

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition können in versicherten Fällen eine kostenfreie Online-Rechtsberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nutzen. Für die Inanspruchnahme der Online-Beratung stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/online-beratung ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

3. Online-BeratungXL

Damit Versicherungsschutz besteht, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. So kann es vorkommen, dass zwar ein Rechtsschutzfall nach § 4 AUXILIA ARB/2021 im grundsätzlich versicherten Bereich vorliegt, die Gelegenheit jedoch wegen eines Risikoausschlusses nach § 3 AUXILIA ARB/2021 nicht versichert ist. Bei der AUXILIA kann der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition in diesen Fällen eine kostenfreie Online-Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nutzen.

Für die Inanspruchnahme dieser Online-BeratungXL stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/online-beratung ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

Nicht angeboten werden kann dieser Service, wenn der Risikoausschluss in § 3 Abs. 2 g) AUXILIA ARB/2021 betroffen ist (Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen).

4. Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition eine arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt kostenfrei überprüfen lassen, wenn sie als Arbeitnehmer betroffen sind.

Es muss der Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige versichert sein und es darf kein Risikoausschluss nach § 3 AUXILIA ARB/2021 vorliegen.

Für die Inanspruchnahme der Online-Beratung für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/service ein

Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Der Rechtsanwalt meldet sich dann für die Beantwortung der Fragen telefonisch beim Versicherungsnehmer / den mitversicherten Personen.

Für diesen Service besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Alternativ können der Versicherungsnehmer / die mitversicherten Personen sich auch telefonisch unter 089 / 539 81-333 zu der arbeitsrechtlichen Aufhebungsvereinbarung beraten lassen. In diesem Fall besteht keine Wartezeit.

5. Online-Vertrags-Check

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition können private Verbraucherverträge durch einen unabhängigen Rechtsanwalt, auch ohne Rechtsschutzfall, kostenfrei überprüfen lassen. Ein privater Verbrauchervertrag liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person zu privaten Zwecken einen Vertrag mit einem Unternehmer abgeschlossen hat.

Der Online-Vertrags-Check ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person einen privaten Verbrauchervertrag

- beabsichtigt abzuschließen oder
- bei bereits abgeschlossenen Verträgen innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist.

Auf den Vertrag muss deutsches Recht anwendbar sein. Auch muss der betroffene Bereich grundsätzlich versichert sein (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz nötig bei Autokaufvertrag, Privat-Rechtsschutz bei Möbelkaufvertrag) und es darf kein Risikoausschluss nach § 3 AUXILIA ARB/2021 vorliegen.

Für die Inanspruchnahme des Online-Vertrags-Checks stellt die AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/service ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Der Rechtsanwalt meldet sich dann für die Beantwortung der Fragen telefonisch beim Versicherungsnehmer / den mitversicherten Personen.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

6. Web-Check

Der Versicherungsnehmer kann seine betriebliche Website kostenfrei durch einen unabhängigen Rechtsanwalt rechtlich prüfen lassen.

Möglich ist dies, wenn §§ 24, 24 a, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021 oder Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) versichert ist, die Website in deutscher Sprache verfasst ist und auf die Website deutsches Recht anwendbar ist.

Gegenstand der rechtlichen Prüfung ist

- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain (Prüfung über die Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) nach identischen deutschen Marken)
- das Haftungsrisiko bei Verlinkungen
- das urheberrechtliche Risiko bei Texten und Bildern (formelle Prüfung der urheberrechtlichen Kennzeichnungspflicht)
- die Übereinstimmung der Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff BGB
- die Übereinstimmung des Impressums und der Datenschutzbelehrung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- die Zustimmung des Seitenbesuchers bei der Nutzung von Cookies
- die Verschlüsselung und Einwilligung bei Kontaktformularen
- die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV).

Eine technische Tiefenprüfung (z.B. Analyse- und Tracking-Tools, Banner, Prüfung des Quelltextes) sowie eine Prüfung der fachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der rechtlichen Prüfung.

Die Website kann während der Vertragslaufzeit bei der AUXILIA einmal im Abstand von jeweils fünf Jahren überprüft werden.

Der Versicherungsnehmer muss seine Website zur Prüfung über das im Kunden-Portal der AUXILIA unter www.ks-auxilia.de/kundenportal bereitgestellte Formular anmelden. Er bekommt dann per E-Mail eine Rückmeldung des Rechtsanwalts mit dem Prüfergebnis.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

7. Online-Reputations-Schutz

7.1. Online-Reputations-Schutz für Privatkunden

Im Falle einer Rufschädigung im Internet können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition mit Hilfe eines spezialisierten Dienstleisters gegen diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgehen.

Hierfür muss der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person das unter www.ks-auxilia.de/service bereit gestellte Online-Formular zur Meldung nutzen und den Link zu der Website mit der rufschädigenden Äußerung angeben.

Diesen Service können Kunden mit versichertem Privat-Bereich kostenfrei nutzen.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

7.2. Online-Reputations-Schutz für Gewerbekunden

Im Falle einer Rufschädigung im Internet kann der Versicherungsnehmer mit

Hilfe eines spezialisierten Dienstleisters gegen diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – hier des Unternehmenspersönlichkeitsrechts – vorgehen.

Hierfür muss der Versicherungsnehmer das unter www.ks-auxilia.de/service bereitgestellte Online-Formular zur Meldung nutzen und den Link zu der Website mit der rufschädigenden Äußerung angeben.

Diesen Service können Kunden mit versichertem Firmen-, Landwirtschafts-, oder Vereins-Bereich (§§ 24, 24 a, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021 sowie Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) kostenfrei nutzen.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

8. Cyber-Mobbing-Hilfe

Wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition Opfer eines Cyber-Mobbing-Falles geworden sind, können sie Hilfe in Form einer telefonischen, psychologischen Beratung durch Fachleute bekommen. Cyber-Mobbing ist das Beleidigen, Belästigen, seelische Schikanieren, Quälen, Verletzen oder die Rufschädigung einer Person im Internet.

Zu dieser psychologischen Beratung können sich die mit Privat-Bereich versicherten Personen entweder unter 089 / 539 81-333 oder über das Online-Formular im Kunden-Portal unter www.ks-auxilia.de/service zur Beratung anmelden. Sie werden dann von den entsprechenden Fachleuten zurückgerufen. Diese geben konkrete Lösungsvorschläge und Handlungsempfehlungen. Wenn es die versicherte Person wünscht, können auch zuständige, spezialisierte Polizeibehörden oder spezialisierte Psychologen vor Ort genannt werden. Diese telefonische Beratung ist kosten- und gebührenfrei.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

9. BU-Antrags-Check

Bei der Beantragung der Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung gilt es Vieles zu beachten. Wer hier einen Fehler macht, sieht sich später oft einem unerwarteten Rechtsstreit ausgesetzt. Daher bietet die AUXILIA ihren Kunden mit versichertem Privat-Bereich die Möglichkeit, sich bei der Beantragung einer Berufsunfähigkeitsrente von einem spezialisierten Dienstleister kostenfrei telefonisch unterstützen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn vom Versicherungsnehmer bereits ein Rechtsanwalt beauftragt worden ist.

Gegenstand des BU-Antrags-Checks ist:

- die Prüfung der vorliegenden Leistungsansprüche
- eine mündliche Ersteinschätzung zur versicherungsrechtlichen Sachlage
- eine mündliche Erläuterung der Handlungsoptionen
- die mündliche Abstimmung der Angaben im Leistungsantrag an die Versicherungsgesellschaft sowie die Klärung, ob alle erforderlichen Nachweise vorliegen

Nicht Gegenstand des BU-Antrags-Checks ist eine Tätigkeit für die Kunden der AUXILIA nach Einreichung des Leistungsantrags.

Hierzu können der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition den Sachverhalt unter 089/539 81-333 melden. Bei bestehendem Versicherungsschutz kann sich der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person anschließend mit dem genannten Dienstleister in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.

Für diesen Service besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

10. Mediation

Durch eine Mediation können viele Rechtsstreitigkeiten, die sonst in einem oft langwierigen und nervenaufreibenden Gerichtsverfahren geklärt werden müssten, schnell und unbürokratisch gelöst werden. Der Mediator vermittelt als neutraler, unparteiischer Dritter zwischen den Parteien und hilft diesen, eine einvernehmliche, auf ihren Interessen und Bedürfnissen basierende Lösung zu finden.

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition können

- in versicherten Fällen,
- bei Verhandlungen über einen arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag oder bei Androhung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses und
- bei Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht, wenn ein Rechtsschutzfall gemäß § 4 Abs. 1 f) AUXILIA ARB/2021 vorliegt eine Mediation in Anspruch nehmen.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers / der mitversicherten Personen kann die AUXILIA einen Mediator benennen:

- Die Mediation ist als Präsenzmediation mit Anwesenheit beider Parteien möglich oder – noch komfortabler – per Telefon. In diesem Fall meldet sich der Mediator telefonisch beim Versicherungsnehmer / der mitversicherten Person, bespricht den Fall und setzt sich dann mit der Gegenseite in Verbindung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person muss also keinen direkten Kontakt mit der Gegenseite haben. Bei der telefonischen Mediation übernimmt die AUXILIA die Kosten der Mediation – auch die des Gegners.
- Bei der Präsenzmediation werden die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € je Mediationsverfahren bzw. 6.000,- € für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.

Wählt der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person den Mediator selbst aus, erstattet die AUXILIA bis zu 8 Sitzungsstunden à 180,- €, anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Der Mediationsfall kann wahlweise unter 089 / 539 81-333 oder über das Online-Formular unter www.ks-auxilia.de/service gemeldet werden.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit

11. MediationXL

Wie bei der unter Punkt 3. genannten Online-BeratungXL kann bei Vorliegen eines Risikoausschlusses nach § 3 AUXILIA ARB/2021 in ansonsten versicherten Fällen auch eine MediationXL durch den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition in Anspruch genommen werden.

Für den Ablauf und die Kostenerstattung gelten die Regelungen der Mediation (siehe Punkt 10.).

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

12. Vorsorge-Generatoren

Das Thema Vorsorge wird immer wichtiger und umfasst immer mehr Bereiche. Daher stellt die AUXILIA ihren Kunden in den versicherten Bereichen kostenfrei verschiedene Generatoren rund um dieses Thema zur Verfügung. Auf diese Weise kann jeder selbst schnell, einfach und bequem von zu Hause aus nach seinen Wünschen mit anwaltlich geprüften Texten persönlich vorsorgen.

Kunden mit versichertem Privat-Bereich können Generatoren zur Erstellung folgender Vorsorgeverfügungen nutzen:

- Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Bestattungsverfügung
- Haustierverfügung
- Testament
- Testament für den digitalen Nachlass

Für Patientenverfügungen mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bietet das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eine Registrierung des Hinterlegungsortes dieser Dokumente an. Die diesbezügliche Registrierungsgebühr wird von der AUXILIA übernommen.

Kunden mit versichertem Firmen- oder Landwirtschafts-Bereich (§§ 24, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021) sowie Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) können zusätzlich den Generator zur Erstellung einer Unternehmensvollmacht nutzen.

Die Generatoren sind im Kunden-Portal der AUXILIA, unter www.ks-auxilia.de/kundenportal zu finden.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

13. Vorlagen-Portal

Im Kunden-Portal stehen Musterverträge, Musterschreiben und Checklisten aus verschiedenen Rechtsgebieten kostenfrei zum Download zur Verfügung.

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

14. InkassoPro

Kunden der AUXILIA mit versichertem Firmen-, Landwirtschafts- oder Vereins-Bereich (§§ 24, 24 a, 27 oder 28 AUXILIA ARB/2021) oder Kleinunternehmer-Rechtsschutz (Klausel 6 AUXILIA ARB/2021) erhalten Zugang zu einem professionellen Forderungsmanagement bei einem Servicepartner mit günstigen Sonderkonditionen.

Der Versicherungsnehmer wird – sofern die Service-Leistung nicht ausdrücklich abgewählt wird - nach Policierung seines Rechtsschutzantrages von dem Inkasso-Partner der AUXILIA angeschrieben. Darin sind die Zugangsdaten zum Inkasso-Portal enthalten

Für diesen Service besteht keine Wartezeit.

Allgemeine Hinweise zu den Serviceleistungen:

Für die Nutzung dieser Serviceleistungen fällt keine Selbstbeteiligung an. Die Nutzung dieser Serviceleistungen führt bei Vereinbarung einer fallenden Selbstbeteiligung nicht zu einer Rückstufung und es erfolgt auch keine Wertung als Schaden (Rechtsschutzfall) im Sinne einer außerordentlichen Kündigung (§ 13 AUXILIA ARB/2021).

Die AUXILIA übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Leistungen und deren Inhalt ist allein der Servicepartner verantwortlich. Die AUXILIA ist berechtigt, die Servicepartner ohne Vorankündigung zu wechseln.

Hinweis nach § 19 Abs.5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 19 Abs.1 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag / Ihre Angebotsanfrage ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag / in der Angebotsanfrage wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Rechtsschutzfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnt diese Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs.1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/539 81-270
E-Mail: vertrags-service@ks-auxilia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrages, wenn sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbeitrages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind im Versicherungsantrag unter „Gesamtbeitrag“ und „Zahlungsweise“ ausgewiesen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und den KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (im folgenden KS/AUXILIA genannt) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Uhlandstraße 7

80336 München

Telefon: 089/539 81 - 0

Fax: 089/539 81 - 250

E-Mail: zentrale@ks-auxilia.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse oder per Mail unter: datenschutzbeauftragter@ks-auxilia.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben wir uns auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehender Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z.B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, verarbeiten wir diese gem. Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für andere Produkte von KS/AUXILIA und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. nimmt bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit InkassoPro:

Um zwischen First Debit GmbH und dem Kunden, der die Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte einen Kontakt herstellen zu können, verarbeiten und übermitteln wir die erforderlichen Kundendaten (wie beispielsweise Firmenname, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail, Branche und teilweise Versicherungsumfang) an die First Debit GmbH, Am Hülsenbusch 23, 59063 Hamm. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Ihre Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten auf Basis einer Einwilligung (Art.6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO), können Sie dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayr.Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie auf der folgenden Seite, beziehungsweise unter www.ks-auxila.de/datenschutz.

Information zur Bonitätsprüfung

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbkauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbkauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde –Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichniseintragen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekantsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Dienstleisterliste

Stand: Januar 2021

Gesellschaften der KS-Gruppe, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Stammdaten teilnehmen:

- AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- KS Versicherungs-AG
- KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.

I. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelnennung)

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG	<p>KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.</p> <p>advaro Services GmbH</p> <p>eConsult (Webakte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zentrale Dienste – Vertragsverwaltung und -service – Teilweise Finanz- und Rechnungswesen – E-Mail Services – IT – Inkassodienstleister für vertragliche Forderungen – technische Bereitstellung Webservice elektronische Kommunikation mit Anwälten
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	<p>KS-Software sp. z o.o.</p> <p>IMA Deutschland GmbH</p> <p>Warneke Outsourcing</p> <p>Deutsche Post Inhouse Services GmbH und Deutsche Post AG</p> <p>CleverReach GmbH & Co. KG</p> <p>ABIS GmbH</p> <p>Infoscore Consumer Data GmbH</p> <p>ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Wartung und Entwicklung von Software – Regulierung der Clubleistungen – Forderungsmanagement – Versand von Postsendungen – Versand vom E-Mail-Newsletter – Ermittlung Nachsendeadressen – Adressermittlung / Adressprüfung – Bonitätsprüfung in der Antragsbearbeitung – verwaltet Zusatz-Sterbegeldversicherung

II. Kategorien von Dienstleistern

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG	<p>Rechtsanwälte</p> <p>Mediatoren</p> <p>Rückversicherung</p> <p>Forderungsmanagement</p> <p>Angebot Inkassodienstleistungen</p> <p>Dienstleister für Reputations- und Bewertungsscheck für Kunden</p> <p>Banken</p> <p>Wirtschaftsprüfer</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Telefonische Beratung – Onlineberatung – Regressverfahren – Abwehr von Deckungsklagen – Beratung in Deckungsfragen – Mediation – Rückversicherung – Realisierung von Forderungen – Angebot von Inkassodienstleistungen für Kunden – Unterstützung bei Lösungs- oder Änderungsanfragen von Rezensionen und negativen oder unerwünschten Einträgen im Internet – Sichtung von und Beratung zu aktueller Reputation – Abwicklung des Zahlungsverkehrs – Buchprüfung, Revision
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	<p>Marketing Agenturen /-tools/-provider</p> <p>Online-PR und Reputationsmanagement</p> <p>IT-Wartungsdienstleister</p> <p>IT- und Telekommunikationsdienstleister</p> <p>Entsorger</p> <p>Maklerverwaltungsprogramme</p> <p>Hoster</p> <p>Banken</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Marketing-Aktionen und Unternehmenskommunikation zu Produkten und Dienstleistungen – Annahme von Anträgen zur Datenlöschung – Löschung reputationsschädigender Internetinhalte sowie Wiederherstellung sog. E-Reputation – Kontinuierliches Monitoring der persönlichen Daten, Warn-Service per E-Mail bei kritischen Funden – Einholung Beratung – Kontinuierliches Reporting zu den bisherigen und aktuellen (auch gelöschten) Bewertungen – Datenrettung – Wartung von Systemen und Anlagen – IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber, Internet, E-Mail Services – Vernichtung von vertraulichen Unterlagen – Datentransfer mit Vermittlern – Korrektur und Erfassen von Daten – Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Sofern sich Änderungen in der Liste der Dienstleister ergeben haben, finden Sie die aktualisierte Liste im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.